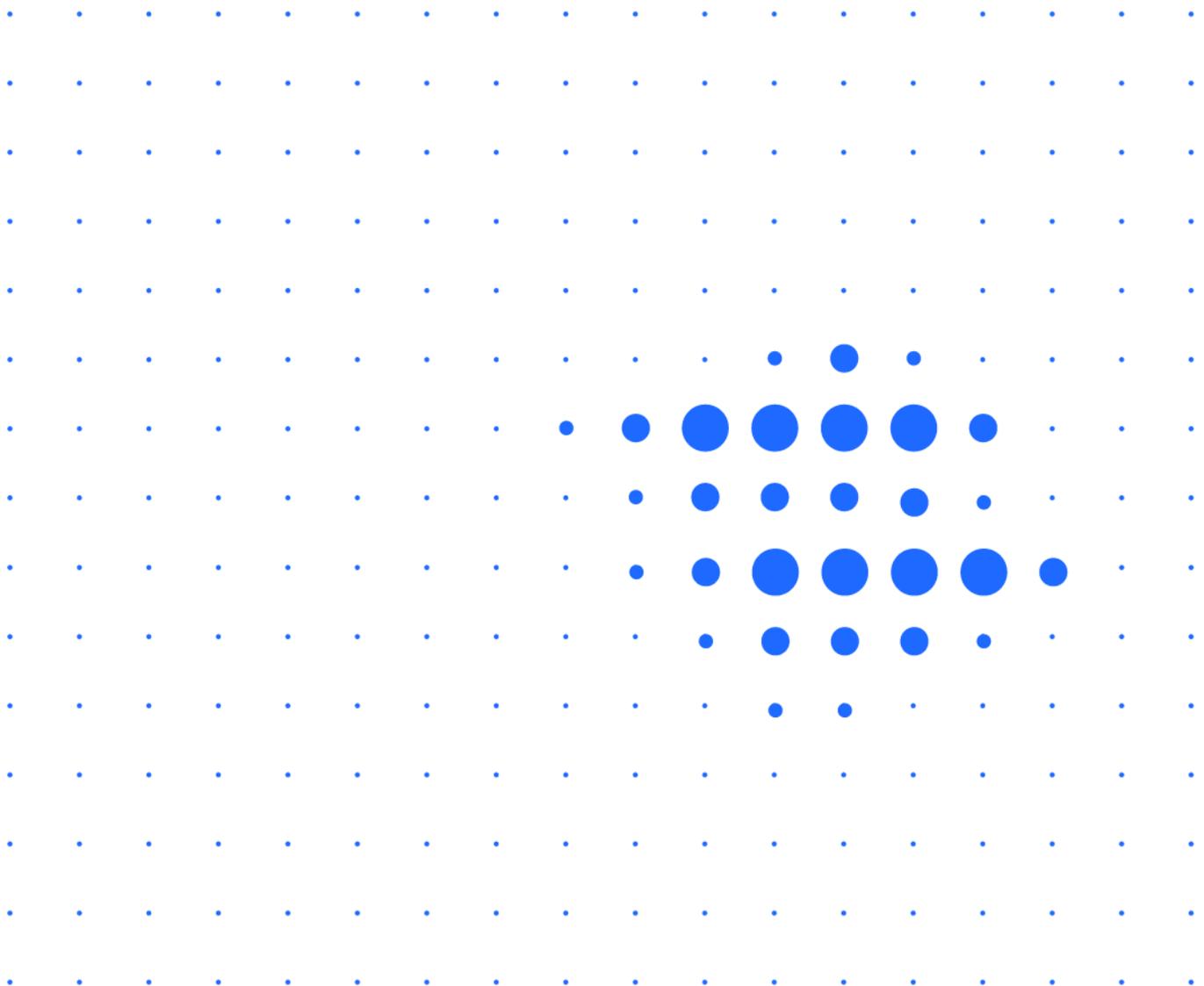


# Hauptversammlung 2025

Einladung zur ordentlichen  
Hauptversammlung



# Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

## A. Inhalt der Mitteilung

<b>1. Eindeutige Kennung des Ereignisses</b>	Ordentliche Hauptversammlung der technotrans SE 2025 (Formale Angabe gemäß DVO: d80f54ba2427ef11b53500505696f23c)
<b>2. Art der Mitteilung</b>	Einberufung der Hauptversammlung (Formale Angabe gemäß DVO: NEWM)

## B. Angaben zum Emittenten

<b>1. ISIN</b>	DE000A0XYGA7
<b>2. Name des Emittenten</b>	technotrans SE

## C. Angaben zur Hauptversammlung

<b>1. Datum der Hauptversammlung</b>	16. Mai 2025 (Formale Angabe gemäß DVO: 20250516)
<b>2. Uhrzeit der Hauptversammlung</b>	10:00 Uhr (MESZ) (Formale Angabe gemäß DVO: 8:00 Uhr (UTC))
<b>3. Art der Hauptversammlung</b>	Ordentliche Hauptversammlung (Formale Angabe gemäß DVO: GMET)
<b>4. Ort der Hauptversammlung</b>	Ort der Hauptversammlung im Sinne der SE-Verordnung und des Aktiengesetzes: Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster (Formale Angabe gemäß DVO)
<b>5. Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag, sog. Record Date)</b>	9. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Formale Angabe gemäß DVO: 20250509)
<b>6. Internetseite zur Hauptversammlung/ Uniform Resource Locator (URL)</b>	<a href="https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung">https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung</a>

## Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angaben der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

## Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich zur ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE am **Freitag, den 16. Mai 2025, um 10:00 Uhr** ein.

Die Hauptversammlung findet im **Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster** statt.

Trotz fortgesetzt herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben wir die Performance von Quartal zu Quartal gesteigert. Im Geschäftsjahr 2024 haben wir einen Konzernumsatz in Höhe von 238,1 Millionen € erzielt. Zur Absicherung der Profitabilität haben wir das Effizienzprogramm ttSprint implementiert. Erste Erfolge zeigten sich bereits im Berichtsjahr. Die EBIT-Marge erreichte mit 5,2 % nahezu das Vorjahresniveau trotz temporärer Aufwendungen für Abfindungen und die Neuorganisation. Ohne diese hätte der technotrans-Konzern eine EBIT-Marge von 6,0 % realisiert.

Unsere Fokusmärkte entwickelten sich konjunkturell geprägt differenziert. Energy Management blieb mit einem Umsatzplus von 27 % auf Wachstumskurs. Hier haben wir ausgehend von unserer europäischen Marktführerschaft für Batterie-Thermomanagementsysteme für Schienenfahrzeuge mehrere Großaufträge im Bereich E-Busse sowie die Flüssigkeitskühlung von Datacentern gewonnen.

Auf der Hauptversammlung erläutern wir Ihnen den Geschäftsverlauf im Detail, beantworten Ihre Fragen und gehen umfassend auf die Perspektiven des technotrans-Konzerns ein.

Treten Sie mit uns in den Dialog und melden Sie sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung bis zum **9. Mai 2025** an.

Die Tagesordnung sowie weitere Informationen zu den Beschlussvorschlägen entnehmen Sie bitte den Folgeseiten. Bitte machen Sie umfassend von Ihrem Stimmrecht Gebrauch.

Alle Informationen zur Hauptversammlung 2025 stehen unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>.

Der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 sowie weitere Informationen zum Geschäftsverlauf sind abrufbar unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte>.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Investor Relations Team jederzeit gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserer Hauptversammlung 2025!

Für den Vorstand



Michael Finger  
CEO

**technotrans SE, Sassenberg | WKN: A0XYGA | ISIN: DE000A0XYGA7**

# Inhaltsverzeichnis

## Abschnitt A

### Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2024
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024
5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025
6. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht der technotrans SE und des technotrans-Konzerns für das Geschäftsjahr 2025
7. Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds
8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2024
9. Beschlussfassung über das Vergütungssystem des Vorstands der technotrans SE
10. Beschlussfassung über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats der technotrans SE und eine entsprechende Änderung von § 17 der Satzung der technotrans SE

## Abschnitt B

- I. Anhang zu Tagesordnungspunkt 8: Vergütungsbericht der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2024
- II. Anhang zu Tagesordnungspunkt 9: Vergütungssystem des Vorstands der technotrans SE
- III. Anhang zu Tagesordnungspunkt 10: Vergütungssystem des Aufsichtsrats der technotrans SE und Synopse der Satzungsänderung

## Abschnitt C

### Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

- I. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts
  1. Anmeldung
  2. Umschreibungsstopp
- II. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung
  1. Stimmrechtsvertreter
  2. Andere Bevollmächtigungen (Aktionärsvereinigungen, Intermediäre, etc.)
- III. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl
- IV. Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet
- V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

## VI. Rechte der Aktionäre

1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung (Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)
2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126 Abs. 1 und 4, 127 AktG
3. Auskunftsrecht des Aktionärs
4. Weitergehende Erläuterungen
5. Stimmbestätigung / Nachweis der Stimmzählung (Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 118 Abs. 1, 129 Abs. 5 AktG)
6. Zeitangaben
7. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung
8. Informationen zum Datenschutz

# Abschnitt A

## Tagesordnung

1. [Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2024.](#)

Der Vorstand macht der Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG für das Geschäftsjahr 2024

- den festgestellten Jahresabschluss der technotrans SE,
- den gebilligten Konzernabschluss für den technotrans Konzern,
- den zusammengefassten Lagebericht für die technotrans SE und den technotrans Konzern, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a Satz 1, 315a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie
- den Bericht des Aufsichtsrats

zugänglich.

Die vorgenannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich.

Sie werden in der Hauptversammlung vom Vorstand Bericht erstattet bekommen. Der Bericht des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. [Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns](#)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der technotrans SE ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von **24.285.187,96 €** wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,53 € je dividendenberechtigte Stückaktie auf das Grundkapital in Höhe von 6.907.665,00 €	3.661.062,45 €
Gewinnvortrag	<u>20.624.125,51 €</u>
Bilanzgewinn	24.285.187,96 €

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die

Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 0,53 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Der Anspruch auf die Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz („AktG“) am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, d.h. am 21. Mai 2025, fällig.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

### 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung gemäß Art. 17 Abs. 2 Unterabs.3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.3.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkende Klausel der in Art.16 Abs.6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

### 6. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht der technotrans SE und des technotrans-Konzerns für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen. Der Beschluss über die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt vorsorglich und kommt nur zur Durchführung, wenn nach dem Gesetz, das noch durch den deutschen Gesetzgeber zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung in nationales Recht zu verabschieden ist, ein für das Geschäftsjahr zu erstellender Nachhaltigkeitsbericht extern durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen ist.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung gemäß Art. 17 Abs. 2 Unterabs.3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. März 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkende Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

## 7. Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

Mit der diesjährigen Hauptversammlung endet die Amtszeit von Frau Andrea Bauer als Anteilseignervertreterin im Aufsichtsrat. Aus diesem Grund ist im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung eine Beschlussfassung über die Nachbesetzung im Aufsichtsrat erforderlich.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE setzt sich gemäß § 12 der Satzung, den Regelungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und deren Arbeitnehmern sowie den gesetzlichen Bestimmungen der SE-VO, des SEAG und des SEBG, aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen vier Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind dabei von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der nachstehende Wahlvorschlag des Aufsichtsrates basiert auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses. Dabei wurde das vom Aufsichtsrat selbst entwickelte Kompetenz- und Anforderungsprofil berücksichtigt, das die fachliche Expertise, Diversität und Erfahrung des Gesamtgremiums sicherstellen soll. Das Kompetenz- und Anforderungsprofil ist in der Erklärung zur Unternehmensführung festgehalten, die als Bestandteil des Geschäftsberichts veröffentlicht und als eigenes Dokument unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) abrufbar ist. Zudem haben Nominierungsausschuss und Gesamtaufichtsrat bei ihrem Vorschlag die Regelungen der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 Satz 3 Aktiengesetz zu den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtaufichtsrates und des Prüfungsausschusses beachtet.

Auf der Grundlage des Vorschlags des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor,

Frau Karin Sonnenmoser mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2025 zur Anteilseignervertreterin in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Frau Sonnenmoser soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2029.

Nachstehend sind Angaben über die zur Wahl vorgeschlagene Kandidatin gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex, einschließlich Informationen zu bestehenden Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien, aufgeführt:

## Lebenslauf – Karin Sonnenmoser

### Persönliche Angaben

Wohnhaft in: Bildstein, Österreich  
Geboren: 1969  
Nationalität: deutsch

### Mandate und wesentliche Tätigkeiten

1. **Mandate in Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien börsennotierter Unternehmen:**
  - Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Renk Group AG, Augsburg, Deutschland (seit 2024)
  - Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses der u-blox AG, Thalwil, Schweiz (seit 2022)
2. **Mandate in Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien nicht börsennotierter Unternehmen**
  - Unabhängiger Senior Advisor von Advent International (seit 2022) und in dieser Funktion Aufsichtsrat und Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Innio Jenbach GmbH & Co OG, Jenbach, Österreich (seit 2022)
3. **Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat**
  - Ehrenamtliches Mitglied im Vorstand der Financial Experts Association – Aufsichtsratsverband in Deutschland

### Beruflicher Werdegang

2023 – 2024	Senior Advisor bei der AURELIUS Portfolio Management AG, München und in dieser Funktion Interims-Vorstand (CFO) der LSG Group, Frankfurt
2019 – 2021	Vorstand (CFO) der Ceconomy AG, Düsseldorf
2014 – 2018	Vorstand (CFO) der Zumtobel Group AG, Dornbirn, Österreich
2010 – 2014	Geschäftsführerin der Volkswagen Sachsen GmbH, Zwickau, sowie der GLÄSERNEN MANUFAKTUR, Dresden und kaufmännische Geschäftsführerin der Volkswagen Bildungsinstitut GmbH, Zwickau
2007 – 2010	Geschäftsführerin (verantwortlich für Finanzen, Beschaffung, IT, Strategie und Organisation sowie Beteiligungsmanagement) der AutoVision GmbH, Wolfsburg ab 2009 Vorsitzende der Geschäftsführung der AutoVision GmbH, Wolfsburg
2002 – 2006	Leiterin des Generalsekretariats des Vorstandsvorsitzenden der Marke VW Pkw und des Vorsitzenden der Volkswagen AG, Volkswagen AG, Wolfsburg
1995 – 2002	Diverse Positionen im Finanz- und Controllingbereich bei der Volkswagen AG / SEAT S.A.

## **Ausbildung**

- 1989 – 1994      Universität Augsburg, Betriebswirtschaftslehre,  
mit Abschluss: Dipl.-Kaufmann
- 1992 – 1993      University of Dayton, Ohio (USA),  
mit Abschluss: Master of Business Administration

## **Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**

Karin Sonnenmoser hat einen Abschluss als Diplom-Kaufmann von der Universität Augsburg sowie einen Abschluss als Master of Business Administration (MBA), den sie an der University of Dayton, Ohio, USA erwarb.

Ihre berufliche Laufbahn begann Frau Sonnenmoser in verschiedenen Positionen des Finanzbereichs der Volkswagen AG, wobei sie sich auf die Bereiche Accounting und Controlling spezialisierte. Im Laufe ihrer Karriere vertiefte sie diese Expertise gezielt und baute ihr Fachwissen durch langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Leitungs- und Überwachungsorganen namhafter Unternehmen weiter aus.

In der Funktion als Geschäftsführerin oder Finanzvorständin übernahm sie bei verschiedenen Unternehmen die Verantwortung für zentrale Unternehmensbereiche wie Finanzen, Beschaffung, IT und Venture Capital. Dadurch verfügt sie über umfassende Erfahrung in der strategischen Unternehmensführung und Konzernsteuerung. Ihre fundierten Kenntnisse hat sie zudem bereits mehrfach bei ihren Mandaten in Aufsichtsrats- und Kontrollgremien börsennotierter und nicht börsennotierter Unternehmen erfolgreich eingebracht.

Durch ihre langjährigen Tätigkeiten in verschiedenen Positionen auf Leitungs- und AufsichtsratsEbene hat Frau Sonnenmoser tiefgehende Expertise in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Controlling sowie Unternehmensführung, Konzernsteuerung und M&A gesammelt. Dementsprechend verfügt sie über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, sodass sie den Aufsichtsrat mit ihren Kenntnissen im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG ergänzt. Sie ist umfassend mit dem Sektor, in dem der Konzern tätig ist, vertraut.

Zudem hat sich der Aufsichtsrat vergewissert, dass Frau Karin Sonnenmoser den mit dem Aufsichtsratsmandat zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

## **Persönliche und geschäftliche Beziehungen**

Karin Sonnenmoser ist nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und unterhält keine persönliche oder geschäftliche Beziehung zur Gesellschaft oder einem anderen verbundenen Unternehmen der technotrans SE, zu den Organen der Gesellschaft oder zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

## 8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat legen der Hauptversammlung gemäß §120a AktG den gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. §162 AktG für das Geschäftsjahr 2024 erstellten und von dem Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. §162 Abs.3 AktG geprüften sowie mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehenen Vergütungsbericht der technotrans SE zur Billigung vor.

Der erstellte und geprüfte Vergütungsbericht einschließlich dem Prüfungsvermerk für das Geschäftsjahr 2024 ist unter Abschnitt B I. „Anhang zu Tagesordnungspunkt 8 – Vergütungsbericht der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2024“ im Anschluss an die Tagesordnung beigefügt und ist gemäß §124a Satz 1 Nr.4 AktG von der Einberufung der Hauptversammlung an unter folgender Internetadresse abrufbar: [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung). Der Vergütungsbericht wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach Art. 9 SE-VO i.V.m. §162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

## 9. Beschlussfassung über das Vergütungssystem des Vorstands der technotrans SE

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften im Falle einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, ein Beschluss über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zu fassen. Das Vergütungssystem des Vorstands der technotrans SE wurde zuletzt der Hauptversammlung am 7. Mai 2021 vorgelegt und von dieser gebilligt. Turnusgemäß ist insoweit auf der Hauptversammlung 2025 erneut über das Vergütungssystem des Vorstands Beschluss zu fassen.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE hat das Vergütungssystem des Vorstands überprüft und weiterentwickelt und legt daher ein überarbeitetes Vergütungssystem des Vorstands („Vergütungssystem 2026“) zur Billigung vor. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen insbesondere der stärkeren Ausrichtung der erfolgsabhängigen Vergütung an den strategischen Zielsetzungen sowie der Unternehmenssteuerung der technotrans SE.

Das Vergütungssystem 2026 wurde vom Aufsichtsrat am 1. April 2025 beschlossen und soll so implementiert werden, dass die Vorstandsvergütung für die ab dem 1. Januar 2026 beginnenden Geschäftsjahre hiernach vereinbart und bemessen wird. Eine detaillierte Beschreibung des Vergütungssystems des Vorstands der technotrans SE ist unter Abschnitt B II. „Anhang zu Tagesordnungspunkt 9 – Vergütungssystem für den Vorstand der technotrans SE“ im Anschluss an die Tagesordnung beigefügt. Die Beschreibung ist auch im Internet unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE schlägt daher vor, das vom Aufsichtsrat beschlossene und der Hauptversammlung bekanntgemachte und dieser Einberufung beigefügte Vergütungssystem des Vorstands zu billigen.

## 10. Beschlussfassung über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats der technotrans SE und eine entsprechende Änderung von § 17 der Satzung der technotrans SE

Die derzeit geltende Vergütung des Aufsichtsrats der technotrans SE wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 07. Mai 2021 in § 17 der Satzung der Gesellschaft festgelegt und das entsprechende System hierzu gebilligt. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung sind der Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass das bestehende Vergütungssystem des Aufsichtsrats vereinfacht und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angepasst werden sollten, um auch langfristig eine attraktive und wettbewerbsfähige Vergütung gewährleisten zu können. Daher wird der Hauptversammlung ein angepasstes Vergütungssystem des Aufsichtsrats zum Beschluss vorgelegt.

Die derzeit gültige Satzung der technotrans SE ist im Internet unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) zu finden. Im Vergleich zum bisherigen System und den bisherigen Regelungen in § 17 der Satzung soll insbesondere das Sitzungsgeld für Plenums- und Ausschusssitzungen zukünftig abgeschafft werden. Zugleich soll die Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder von EUR 30.000 p.a. auf EUR 40.000 p.a. erhöht werden. Ferner soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss von EUR 7.500 p.a. auf EUR 10.000 p.a. und für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von EUR 15.000 p.a. auf EUR 20.000 p.a. angehoben werden.

Zur Implementierung dieser neuen Vergütung soll das Vergütungssystem, wie unter Abschnitt B III. „Anhang zu Tagesordnungspunkt 10 – Vergütungssystem des Aufsichtsrats der technotrans SE und Synopse der Satzungsänderung“ beigefügt und zugleich im Internet unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) bekanntgemacht, angepasst und zugleich § 17 der Satzung der Gesellschaft neugefasst werden. Bei einem positiven Beschluss wird die entsprechende Anmeldung zum Handelsregister zeitnah nach der Hauptversammlung erfolgen. Die neue Aufsichtsratsvergütung findet dann erstmals auf das Geschäftsjahr Anwendung, welches am 1. Januar 2026 beginnt. Die entsprechenden Unterlagen werden dauerhaft im Internet verfügbar sein und auch der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Der Vorstand und Aufsichtsrat der technotrans SE schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Das im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt B III. „Anhang zu Tagesordnungspunkt 10 – Vergütungssystem des Aufsichtsrats der technotrans SE und Synopse der Satzungsänderung“ beigefügte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der technotrans SE wird beschlossen. Der § 17 der Satzung der technotrans SE wird vor diesem Hintergrund wie folgt neu gefasst:

### „§ 17 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung.
- (2) Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 5.000,00 jährlich; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 10.000,00 jährlich. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag.

- (3) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Absätzen 1 und 2 ist fällig und zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (5) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (6) Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den rechnerischen Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) aufgewendet wird.“

Weitere Änderungen in der Satzung der Gesellschaft erfolgen nicht.

Die Änderungen von §17 der Satzung finden erstmals auf die Aufsichtsratsvergütung für das am 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

# Abschnitt B

## I. Anhang zu Tagesordnungspunkt 8: Vergütungsbericht der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2024

# Vergütungsbericht

Der folgende Vergütungsbericht erläutert die Grundsätze des Vergütungssystems für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der technotrans SE und beschreibt die Höhe und Struktur der Vergütung der Organmitglieder für das Geschäftsjahr 2024. Inhaltlich orientiert sich der Vergütungsbericht insbesondere an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie den gesetzlichen Anforderungen des HGB und des AktG.

Gemäß § 162 AktG berichtet die Gesellschaft über die im Geschäftsjahr 2024 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten und geschuldeten Vergütungen. Darüber hinaus werden die angewandten Grundsätze der Vergütungssysteme für das Geschäftsjahr 2024 dargestellt.

Weitere Angaben zur Vergütung der Organe der technotrans SE finden sich im Konzernanhang sowie im Anhang zum Jahresabschluss der technotrans SE.

Die jährliche Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG liegt in der Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die durchgeführte formelle Prüfung sind auf der Internetseite der technotrans SE unter <https://technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/verguetung-von-vorstand-und-aufsichtsrat> abrufbar.

Mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Peter Hirsch wurde eine vorzeitige Vertragsauflösung vereinbart. Seine Bestellung endete am 11. März 2024. Mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Robin Schaeede wurde eine vorzeitige Vertragsauflösung vereinbart. Seine Bestellung endete am 11. Oktober 2024. Frau Natascha Sander wurde mit Wirkung zum 1. Februar 2025 als Finanzvorständin (CFO) bestellt.

## Vergütung des Vorstands

### Beschluss der Hauptversammlung

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des

Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle 4 Jahre.

Der Aufsichtsrat hat am 2. Februar 2021 ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das den Vorgaben des ARUG II entspricht und die Empfehlungen des DCGK berücksichtigt. Die Hauptversammlung hat am 7. Mai 2021, ohne Anpassungen, das nachstehend dargestellte Vergütungssystem gemäß § 120a Abs. 1 AktG mit einer Zustimmung von 83,18 % gebilligt.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2024 erfolgte die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und formell geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Zustimmung von 82,29 %. Es wurden keine Änderungen am Vergütungssystem und Vergütungsbericht vorgenommen.

### Grundlagen des Vergütungssystems des Vorstands

Das vom Aufsichtsrat der technotrans SE beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand soll dazu dienen, die einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche angemessen zu vergüten und die Leistung jedes Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des gesamten Unternehmens zu berücksichtigen. Dabei sollen Anreize für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes der technotrans SE gesetzt werden. Die strategischen Ziele des Konzerns bilden die Grundlage für die Auswahl der Leistungskriterien für die variable Vergütung. Die finanziellen Ziele für die Zielvereinbarungen für den Vorstand hat der Aufsichtsrat aus den wesentlichen Steuerungsgrößen im Konzern abgeleitet. Das Konzern-EBIT und der Return on Capital employed (ROCE) aus dem IFRS-Konzernabschluss bilden die Basis für die Zielvereinbarungen mit dem Vorstand. Die Zielvereinbarungen unterteilen sich in kurzfristige und langfristige finanzielle Ziele. Darüber hinaus gibt es 3 kurzfristige nichtfinanzielle Ziele, die jeweils aus den Kategorien individuelle Leistung, kollektive Leistung und Stakeholder/ESG (Environment Social Governance) definiert werden. Durch Berücksichtigung von ESG-Kriterien ist die nachhaltige Unternehmensentwicklung auch in Bezug auf Umweltaspekte und soziale Belange sichergestellt. Es wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG über Vergütung im Geschäftsjahr berichtet, in dem die der Vergütung zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht worden ist.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- \_ einer Festvergütung, die auf das gesamte Wirtschaftsjahr bemessen wird und anteilig monatlich auszuzahlen ist,
- \_ einer variablen, erfolgsabhängigen Vergütung, die sich zusammensetzt aus:
  - einer kurzfristigen variablen Vergütungskomponente (Short Term Incentive bzw. STI), die an ein EBIT-Ziel anknüpft und durch das Erreichen von individuellen, kollektiven und ESG-Zielen (Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung - Kriterien) modifiziert wird, und
  - einer langfristigen variablen Vergütungskomponente (Long Term Incentive bzw. LTI) auf Basis eines ROCE-Ziels, sowie
  - Nebenleistungen, insbesondere einem Dienstwagen, einem Unfall- und D&O-Versicherungsschutz-, sowie Leistungen zur persönlichen Altersversorgung (bis maximal 30.000,00 € p.a.) des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

Die genauen Zielsetzungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder für die kurzfristigen und langfristigen Vergütungskomponenten werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Gesamtaufsichtsrats in jährlichen Zielvereinbarungen zwischen der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, und dem jeweiligen Vorstandsmitglied festgehalten.

Bei vollständiger Zielerreichung stehen, ohne Berücksichtigung der Nebenleistungen, Festvergütung und variable Vergütung im Verhältnis 60/40 zueinander. Die Aufteilung kurzfristiger zu langfristiger erfolgsabhängiger Vergütung steht bei vollständiger Zielerreichung im Verhältnis 45/55 zueinander. Je nach tatsächlicher Zielerreichung hinsichtlich der persönlichen Ziele und der Zielerreichung bei den Finanzkennzahlen können sich hiervon Abweichungen ergeben.

Bei der Zusammensetzung der Zielvergütung für den Vorstand wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Festvergütung ist zentraler Bestandteil der Vorstandsvergütung. Sie bemisst sich in der individuellen Höhe an den Verantwortungsbereichen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Sie soll bei Erreichen der Zielvergütung und unter Berücksichtigung der Nebenleistungen mehr als die Hälfte aller Vergütungselemente ausmachen.
- Bei der variablen Vergütung, mit der zusätzliche Anreize in Bezug auf den Gesamterfolg der Gesellschaft gesetzt und individuelle Leistungen honoriert werden sollen, überwiegt die langfristige erfolgsabhängige Vergütung gegenüber den kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten. Bei den kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten sollen neben dem Unternehmenserfolg auch individuelle Ziele in Bezug auf die Einzelpersonen gesetzt werden, um zum Beispiel auch Anreize für den besonderen Erfolg in Einzelprojekten zu setzen. Zudem können auch Ziele festgelegt werden, die einer Förderung von Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten dienen.
- Zusätzlich zur Festvergütung und zur variablen Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen, die in monetärer Hinsicht eine nachgeordnete Bedeutung gegenüber den anderen Vergütungskomponenten haben. Sie werden leistungsunabhängig gewährt und sollen die weiteren Vergütungsbestandteile sinnvoll ergänzen.
- Bei der individuellen Höhe der Vorstandsvergütung wird je nach Aufgaben- und Funktionsbereich zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern differenziert.

Zielvergütung für das Geschäftsjahr 2024 (Vergütungsbestandteile)	Michael Finger Sprecher des Vorstands	Peter Hirsch Mitglied des Vorstands	Robin Schaeede Mitglied des Vorstands
Festvergütung	360.000 €	300.000 €	300.000 €
Kurzfristige variable Vergütungskomponente (STI)	110.000 €	90.000 €	90.000 €
Langfristige variable Vergütungskomponente (LTI)	130.000 €	110.000 €	110.000 €
Beitrag zur persönlichen Altersversorgung	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Summe	630.000 €	530.000 €	530.000 €

Die dargestellte Zielvergütung beinhaltet die variablen Vergütungskomponenten bei einer Zielerreichung von 100 %.

### Altersversorgung

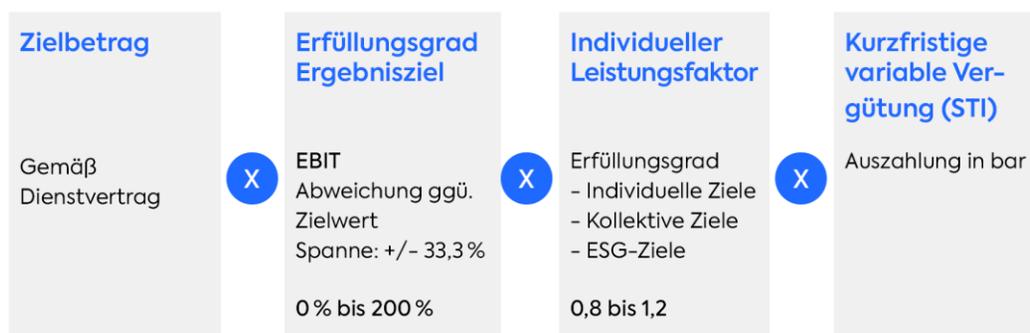
Die Altersversorgung ist Teil der Festvergütung und stellt eine wichtige Grundlage der Unternehmenspolitik dar, da sie Vorstandsmitgliedern auch im Ruhestand ein entsprechendes Versorgungsniveau bietet. Die Versorgungsleistungen für die Vorstandsmitglieder werden in Form eines, im Dienstvertrag vereinbarten, fixen Betrages an einen externen Versorgungsträger (beitragsorientierten Altersversorgung) gezahlt.

### Feststellung der Zielerreichung bei der variablen Vergütung

Beim Vergütungssystem des Vorstands sind grundsätzlich jeweils zwei Zielfestsetzungen zu unterscheiden:

- Bei der kurzfristigen variablen Vergütung (STI) ist der Ausgangspunkt eine jährliche Zielfestsetzung auf Basis des Konzern-EBIT in €. Je 1 % Unter- oder Überschreitung des vereinbarten EBIT-Ziels führen zur Verringerung/Erhöhung der Vergütungskomponente um 3 %, wobei ab einer negativen Zielabweichung von mehr als 33,33 % die Vergütungskomponente vollständig entfällt und ab einer positiven Zielabweichung von mehr als 33,33 % (was einer Verdoppelung des Zielbetrags entspricht) kein weiterer Anstieg der Vergütungskomponente erfolgt. Die jährlich festzusetzenden persönlichen Ziele, kollektiven Ziele und ESG-Ziele wirken als sogenannter Modifier. Abhängig von der Beurteilung über die Zielerreichung wird die aus dem EBIT abgeleitete Vergütungskomponente mit 0,8 bis 1,2 multipliziert. Die Zielerreichung wird u.a. auf Basis der festgestellten Finanzkennzahlen nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgestellt. Der zustehende Betrag wird fällig und zahlbar mit Ablauf des Monats, in dem der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss für das jeweils vorangegangene Jahr billigt.

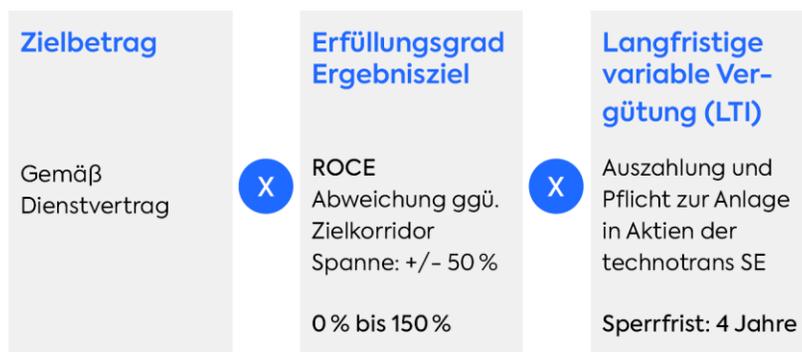
### Berechnung Short Term Incentive



- Die langfristige variable Vergütung wird auf Basis eines an der Konzern-Planung orientierten ROCE-Ziels für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelt. Das ROCE-Ziel wird mit einer +/- Bandbreite von 1,5 %-Punkten festgelegt. Das Erreichen der unteren Grenze (-1,5 %-Punkte ROCE ggü. dem ROCE-Ziel) entspricht einer Zielunterschreitung um -50 %, das Erreichen der oberen Grenze (+1,5 % ROCE ggü. dem ROCE-Ziel) einer Überschreitung um +50 %. Das Erreichen eines ROCE-Werts unterhalb dieser Spanne führt zu einem Entfall der Vergütungskomponente, bei einer Überschreitung der Spanne findet keine weitere Erhöhung der Vergütungskomponente statt. Auszuzahlen ist der nach

Zielerreichung bemessene Betrag nach Feststellung/Billigung der maßgeblichen Abschlüsse für das betreffende Geschäftsjahr. Anschließend ist der ausgezahlte Betrag vom Vorstand, innerhalb von 3 Monaten, in Aktien der Gesellschaft zu investieren, welche mindestens 4 Jahre zu halten und anschließend nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen frei veräußerbar sind. Die Gesellschaft trägt keine Chancen oder Risiken aus der Wertentwicklung der vom jeweiligen Vorstand erworbenen Aktien.

### Berechnung Long Termin Incentive



Die Leistungskriterien und Zielsetzung für das Jahr 2024 sowie der Grad der Zielerreichung werden in der folgenden Tabelle gezeigt. Es handelt sich um die für das Geschäftsjahr 2024 gewährte Vergütung, die im Geschäftsjahr 2025 ausgezahlt wird. Sie ist zahlbar mit Ablauf des Monats, in dem der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss feststellt bzw. billigt.

### 1. Short Term Incentive (STI)

	Leistungskriterium	Zielwert 2024	IST-Wert GJ 2024	Ziel-Erreichungsgrad
Michael Finger	EBIT-Betrag in T€	17.700	12.332	9 %
	Individuelles Ziel	Marktziel	erreicht	
	Kollektives Ziel	Organisationsziel	erreicht	Modifier 1,2
	Kollektives ESG-Ziel	Nachhaltigkeitsziel	erreicht	
Peter Hirsch	EBIT-Betrag in T€	17.700	12.332	9 %
	Individuelles Ziel	n.a.	Vertragl. vereinbart	
	Kollektives Ziel	n.a.	Vertragl. vereinbart	Modifier 1,0
	Kollektives ESG-Ziel	n.a.	Vertragl. vereinbart	
Robin Schaede	EBIT-Betrag in T€	17.700	12.332	9 %
	Individuelles Ziel	Finanzziel	Vertragl. vereinbart	
	Kollektives Ziel	Organisationsziel	Vertragl. vereinbart	Modifier 1,0
	Kollektives ESG-Ziel	Nachhaltigkeitsziel	Vertragl. vereinbart	

## 2. Long Term Incentive (LTI)

	Leistungskriterium	Zielwert 2024	IST-Wert GJ 2024	Ziel-Erreichungsgrad
Michael Finger	ROCE in %	15,2 %	11,8 %	0 %
Peter Hirsch	ROCE in %	15,2 %	11,8 %	0 %
Robin Schaede	ROCE in %	15,2 %	11,8 %	0 %

Die vorzeitige Vertragsauflösung mit dem Vorstandsmitglied Peter Hirsch führte dazu, dass für das Geschäftsjahr 2024 keine Zielvereinbarung erfolgte. Mit den ehemaligen Vorstandsmitgliedern Peter Hirsch und Robin Schaede wurde im Rahmen einer Ausscheidensvereinbarung ein zeitanteiliger Vergütungsanspruch für den STI und LTI für das Geschäftsjahr 2024 und ein Modifier von 1,0 vertraglich vereinbart.

### Maximalvergütung

Unter Berücksichtigung aller Vergütungskomponenten hat der Aufsichtsrat für die einzelnen Vorstandsmitglieder in Abhängigkeit ihrer Aufgaben eine daran anknüpfende Vergütungszusammensetzung festgelegt. Die Maximalvergütung ist für Herrn Finger mit 850 T€ und für die Herren Hirsch bzw. Schaede mit jeweils 800 T€ festgesetzt. Hierbei kommt es nicht auf die tatsächlich zugeflossenen Zahlungen, sondern auf die während eines Kalenderjahres entstandenen Ansprüche (ohne Abfindungszahlungen) an. Kommt es zu einer rechnerischen Überschreitung, so entfallen Ansprüche des Vorstandsmitglieds (vollständig oder anteilig) ersatzlos zunächst in Bezug auf den kurzfristigen Teil der variablen Vergütung und sodann erforderlichenfalls in Bezug auf die Festvergütung. Der Entfall ist ersatzlos und erfolgt nur in dem Umfang, bis die Maximalvergütung erreicht wird.

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Maximalvergütung erhielt Herr Finger eine gewährte Vergütung von 432 T€ (Maximal 850 T€), Herr Hirsch erhielt 135 T€ (Maximal 800 T€) und Herr Schaede 332 T€ (Maximal 800 T€). Die Maximalvergütung wurde im Geschäftsjahr 2024 für kein Vorstandsmitglied erreicht. Die gewährte Vergütung beinhaltet alle im Geschäftsjahr 2024 erworbenen Vergütungsansprüche der Vorstandsmitglieder. Diese setzt sich zusammen aus der festen Vergütung, der Altersversorgung, sonstigen Nebenleistungen sowie der kurzfristigen und langfristigen variable Vergütung, die erst im folgenden Geschäftsjahr 2025 ausgezahlt werden.

### Aufschubzeiten und Rückforderungsmöglichkeiten

Aufschubzeiten gelten, wie bereits dargestellt, in Bezug auf den Verkauf der auf Basis der langfristigen variablen Vergütung erworbenen Aktien. Der Verkauf dieser Aktien ist erst nach Ablauf von 4 Jahren zulässig.

Darüber hinaus enthalten die Vorstandsdienstverträge Regelungen, wonach bei wesentlichen Sorgfaltspflichtverstößen, Verstößen gegen dienstvertragliche Pflichten oder Verstößen gegen wesentliche Handlungsgrundsätze noch nicht ausbezahlte Vergütungen, welche für das Geschäftsjahr, in dem der Verstoß erfolgt, gewährt wurden, teilweise oder vollständig auf null reduziert werden können (Malus). Zudem ist in Bezug auf die bereits ausbezahlten variablen Vergütungsbestandteile (STI und LTI) auch vertraglich die Möglichkeit einer Rückforderung vorgesehen (Clawback). Zudem bestehen Rückforderungsmöglichkeiten, wenn die variable Vergütung aufgrund eines fehlerhaften Konzernabschlusses falsch berechnet wurde und ein korrigierter testierter Konzernabschluss zu einem anderen Auszahlungsbetrag führt.

### Aktienbasierte Vergütung

Wie bereits dargestellt, erfolgt keine Auszahlung von Vergütungselementen in Aktienform. Allerdings ist der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte und ausgezahlte Betrag der langfristigen variablen Vergütung vom jeweiligen Vorstandsmitglied – nachweislich – in Aktien der Gesellschaft zu investieren. Diese Aktien sind über mindestens 4 Jahre vom Vorstandsmitglied zu halten. Anschließend kann das Vorstandsmitglied – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen – frei über die Aktien verfügen. Wir verweisen hierzu auf die weiterführenden Angaben im Anhang zum Konzernabschluss.

Die Vorstandsmitglieder haben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet, den ausgezahlten Betrag der für das Geschäftsjahr 2023 bezogenen langfristigen variablen Vergütung (Nettobetrag nach Abzug von Steuern) in Aktien der technotrans SE zu investieren. Dieser Vergütungsbestandteil wurde im Geschäftsjahr 2024 ausgezahlt. Michael Finger hat eine Tantieme von 84 T€ brutto erhalten und 2.500 Aktien im Wert von 44 T€ erworben. Das ehemalige Vorstandsmitglied Peter Hirsch hat eine Tantieme von 77 T€ erhalten und 2.375 Aktien im Wert von 40 T€ erworben. Das ehemalige Mitglied des Vorstands Robin Schaeede hat eine Tantieme von 77 T€ erhalten und 2.425 Aktien im Wert von 40 T€ erworben. Die oben genannten Aktien müssen bis zum 30. Juni 2028 gehalten werden.

### Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte und deren Beendigung

Die Umsetzung des Vorstandsvergütungssystems erfolgt durch entsprechende Vereinbarungen mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern in deren Dienstverträgen, zuzüglich der Zielvereinbarungen und der Feststellung der Erreichung der jeweiligen Ziele durch den Aufsichtsrat. Die grundsätzliche Laufzeit der entsprechenden Vergütungsregelungen in den Dienstverträgen entspricht dabei der Laufzeit der Verträge bzw. dem Beststellungszeitraum.

Der Vertrag mit Michael Finger hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026. Der Vertrag mit Peter Hirsch hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025. Der Dienstvertrag wurde am 11. März 2024 im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 30. April 2024 vorzeitig beendet. Die Bestellung zum Vorstand von Peter Hirsch endete am 11. März 2024. Der Vertrag mit Robin Schaeede hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 30. November 2025. Der Dienstvertrag wurde am 11. Oktober 2024 im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 30. November 2024 vorzeitig beendet. Die Bestellung zum Vorstand von Robin Schaeede endete am 11. Oktober 2024.

Allerdings können bei Bedarf, z.B. aufgrund gesetzlicher Änderungen, die Vereinbarungen zur Vergütung im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden. Hinzu kommt die Möglichkeit der Kündigung der Dienstverträge aus wichtigem Grund. Ruhegehalts- bzw. Vorruhestandsregelungen sind nach dem aktuellen Vergütungssystem in den Verträgen nicht vorgesehen.

### Sonderregelungen für die Beendigung von Vorstandsmandaten

Die Vorstandsmitgliederverträge haben eine feste Laufzeit, können jedoch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Endet der Dienstvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, verfallen sämtliche Ansprüche auf Zahlung einer variablen Vergütung, soweit diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht bereits fällig und zahlbar waren. Wird die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, ohne dass die Gesellschaft den Vertrag wirksam aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, so tritt an die Stelle der für die restliche Laufzeit noch zustehenden Ansprüche ein Anspruch auf eine einmalige Abfindungszahlung (Abfindungs-Cap). Ist ein Vorstandsmitglied nur während eines Teils eines Jahres als Vorstandsmitglied tätig, erhält er seine Vergütungsbestandteile pro rata temporis. Die Abfindungszahlung beläuft sich maximal auf die Höhe der dem Vorstandsmitglied im letzten Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossenen Gesamtvergütung. Sonderregelungen gelten für die Fälle, in

denen das Vorstandsmitglied noch kein volles Geschäftsjahr tätig war oder die Restlaufzeit des Vorstandsdienstvertrags weniger als ein Jahr beträgt.

Ebenso werden mit den Vorstandsmitgliedern Sonderregelungen vereinbart, soweit die Bestellung aufgrund einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung an der Ausübung des Dienstes widerrufen wird.

Mit Peter Hirsch wurde am 11. März 2024 eine Ausscheidensvereinbarung getroffen, die eine einmalige Abfindungszahlung in Höhe von T€ 473 sowie eine anteilige variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 umfasste.

Mit Robin Schaeede wurde am 11. Oktober 2024 eine Ausscheidensvereinbarung getroffen, die eine einmalige Abfindungszahlung in Höhe von T€ 477 sowie eine anteilige variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 beinhaltet.

#### **Festlegung des Vergütungssystems und der individuellen Vorstandsvergütung**

Das Vorstandsvergütungssystem wird durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Personalausschusses bestimmt und muss zusätzlich durch die Hauptversammlung gebilligt werden. Ebenso werden die Ausgestaltung und die Höhe der individuellen Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat – auf Vorschlag des Personalausschusses – in individuellen Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie durch Zielvereinbarungen festgelegt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig das Vergütungssystem und die individuellen vertraglichen Vereinbarungen. Soweit er aus seiner Sicht einen entsprechenden Bedarf erkennt, greift der Aufsichtsrat hierbei auf Unterstützung durch Vergütungs- und/oder Rechtsberater zurück.

#### **Gewährte Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands**

Die gewährte Vergütung umfasst die vertraglich vereinbarten Vergütungsbestandteile, die das Vorstandsmitglied durch seine Arbeitsleistung im Geschäftsjahr 2024 erworben hat. Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 AktG wird in dem Geschäftsjahr über die Vergütung berichtet, in welchem die der Vergütung zugrundeliegende Tätigkeit vollständig erbracht worden ist (Auslegung 2 gemäß Definition IDW "IDW 2021, Fragen und Antworten: Erstellung eines Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG"). Die im Konzernabschluss gebuchten Personalaufwendungen für die Vorstandsvergütung (inklusive Aufwand aus IFRS 2) beträgt 1.724 T€ (Vorjahr 1.634 T€) und weicht aufgrund der Anwendung des IFRS 2 von der hier angegebenen gewährten Vergütung ab. Die gezahlte Vergütung umfasst die im Jahr 2024 an den Vorstand ausgezahlte Vergütung, unabhängig davon, für welches Jahr die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Die Mitglieder des Vorstands erhielten im Geschäftsjahr 2024 die nach § 162 AktG gewährte und geschuldete Vergütung (Zahlenangaben in T€):

	Michael Finger		Peter Hirsch (bis 30.04.2024)		Robin Schaede (bis 30.11.2024)		Summe
	Gewährt	Anteil	Gewährt	Anteil	Gewährt	Anteil	
feste Grundvergütung	360	83 %	100	16 %	275	34 %	735
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	12	3 %	3	1 %	7	1 %	22
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0
Altersversorgung (beitragsorientierte Pläne)	30	7 %	25	4 %	28	3 %	83
Abfindung	0	0 %	473	78 %	477	59 %	950
Sonstige Nebenleistungen	30	7 %	7	1 %	22	3 %	59
<b>Gesamtvergütung 2024</b>	<b>432</b>	<b>100 %</b>	<b>608</b>	<b>100 %</b>	<b>809</b>	<b>100 %</b>	<b>1.849</b>
Gesamtvergütung 2023	523	100 %	473	100 %	477	100 %	1.473
Gesamtvergütung 2022	569	100 %	500	100 %	61	100 %	1.130
Gesamtvergütung 2021	547	100 %	456	100 %			1.003
Gesamtvergütung 2020	231	100 %	288	100 %			519

	Michael Finger		Peter Hirsch (bis 30.04.2024)		Robin Schaede (bis 30.11.2024)		Summe
	Zufluss	Anteil	Zufluss	Anteil	Zufluss	Anteil	
feste Grundvergütung	360	65 %	100	14 %	275	30 %	735
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	48	9 %	47	6 %	47	5 %	142
Langfristige variable Vergütung (LTI)	84	15 %	77	11 %	77	8 %	238
Altersversorgung (beitragsorientierte Pläne)	30	5 %	25	3 %	28	3 %	83
Abfindung	0	0 %	473	65 %	477	52 %	950
Sonstige Nebenleistungen	30	5 %	7	1 %	22	2 %	59
<b>Gesamtvergütung Zufluss in 2024</b>	<b>552</b>	<b>100 %</b>	<b>729</b>	<b>100 %</b>	<b>926</b>	<b>100 %</b>	<b>2.207</b>

#### Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der inländischen Arbeitnehmer

Geschäftsjahr	Konzern-EBIT	Durchschnittliche Mitarbeiter Vergütung (Zufluss)
2024	12.332	53
2023	14.178	51
2022	14.329	49

Vergleichsbasis ist die durchschnittliche Vergütung (Zufluss) von Arbeitnehmern der inländischen Gesellschaften auf Vollzeitäquivalenzbasis.

## Vertikalvergleich Vorstandsvergütung (gewährt) gegenüber dem Vorjahr

Vorstandsmitglied	2024 ggü. 2023	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
Michael Finger	-17%	-8 %	4 %	137 %
Peter Hirsch (bis 30.04.2024)	29%	-5 %	10 %	58 %
Robin Schaeede (bis 30.11.2024)	70%	682 %	-	-
Dirk Engel (bis 31.07.2021)	-	-	-	-22%
Hendrik Niestert (bis 31.01.2021)	-	-	-	-90%

Ertragsentwicklung	2024 ggü. 2023	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
Konzern-EBIT	-13%	-1 %	30 %	63 %
HGB-Jahresüberschuss der technotrans SE	14%	-70%	135%	25%

Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis	2024 ggü. 2023	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften	5%	4 %	0 %	4 %

Der Veränderungswert ist für Peter Hirsch infolge seines unterjährigen Austritts zum 30. April 2024 und der Abfindungszahlung nicht aussagekräftig. Der Veränderungswert ist für Robin Schaeede infolge seines unterjährigen Eintritts am 1. Dezember 2022 und seines unterjährigen Austritts zum 30. November 2024 und der Abfindungszahlung nicht aussagekräftig.

### Rückforderungen von variablen Vergütungen

Von der Möglichkeit zur Rückforderung von variablen Vergütungen wurde im Geschäftsjahr 2024 und bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Vergütungsberichts kein Gebrauch gemacht.

### Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2024 lagen keine Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands zugrunde.

### Anhang zum Konzernabschluss und Jahresabschluss der technotrans SE

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Anhang zum Konzernabschluss und zum Jahresabschluss der technotrans SE im Abschnitt 35) Anteilsbasierte Vergütung. Die in diesem Zusammenhang im Konzernabschluss bilanzierten Beträge für die anteilsbasierte Vergütung basieren auf einem mathematischen Modell und sind aufgrund IFRS 2 spezifischer Vorgaben nicht mit der, in diesem Vergütungsbericht erläuterten, gewährten oder zugeflossenen Vergütung vergleichbar.

## Vergütung des Aufsichtsrats

### Beschluss der Hauptversammlung

Die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats der technotrans SE sind durch eine entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 grundlegend überarbeitet worden. Hierbei wurden auch die Regelungen des novellierten Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 sowie die Vorgaben des ARUG II berücksichtigt. Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrates

sind in § 17 der Satzung der technotrans SE niedergelegt. Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle 4 Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Die Hauptversammlung hat am 7. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 dieses Vergütungssystem mit einer Mehrheit von 96,6 % gebilligt.

#### Grundlagen, Ziele und Bestandteile des Vergütungssystems des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der technotrans SE überwacht und berät den Vorstand der Gesellschaft und ist eng in zentrale operative und strategische Themen der Unternehmensführung eingebunden. Effektives Handeln dieses Organs setzt die bestmögliche Ausfüllung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Kompetenzprofils und Zielkatalogs für seine Zusammensetzung voraus. Dabei spielt auch die Aufsichtsratsvergütung eine wesentliche Rolle. Sie soll entsprechend Grundsatz 24 des aktuellen DCGK in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zur Lage der Gesellschaft stehen. Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung im Jahr 2020 auf Vorschlag der Verwaltung eine grundlegende Überarbeitung des Aufsichtsratsvergütungssystems durch eine Änderung von § 17 der Satzung beschlossen.

Entsprechend der Anregung des aktuellen DCGK in Ziffer G.18 Satz 1 besteht die Aufsichtsratsvergütung bei der technotrans SE ausschließlich aus einer Festvergütung. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt. Die Hauptversammlung kann jedoch gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung eine solche unter Festlegung einer Maximalvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

Ebenfalls dem aktuellen DCGK in seiner Empfehlung in Ziffer G.17 folgend, setzt sich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aus einer Grundvergütung, verbunden mit Sitzungsgeldern und Funktionszuschlägen, zusammen. Dies entspricht der Funktion des Gremiums als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan. Mit dieser Festvergütung werden die Basis und der Anreiz für eine kontinuierliche Überwachung und Bewältigung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft gewährleistet, ohne dies von externen Faktoren oder spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen des technotrans-Konzerns abhängig zu machen.

#### Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG in der aktuellen Fassung mindestens alle 4 Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Regelungen der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung ändern.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der technotrans SE ist derzeit durch entsprechende Beschlussfassungen der Hauptversammlung im Jahr 2021 in § 17 der Satzung geregelt.

#### Überblick über die einzelnen Komponenten der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich wie nachfolgend beschrieben aus einer Grundvergütung und Funktionszuschlägen zusammen. Hierdurch soll den individuellen Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder angemessen Rechnung getragen werden.

##### a. Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt 30.000 €.

## b. Funktionszuschläge

Mit den in der Satzung bestimmten Funktionszuschlägen wird der besonderen Verantwortung und dem höheren zeitlichen Aufwand Rechnung getragen, der mit einzelnen Funktionen verbunden ist, und zugleich die Empfehlung in Ziffer G.17 des DCGK umsetzt.

### (1) Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

Der jährliche Funktionszuschlag für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt 100 %, derjenige des Stellvertreters 50 % der Grundvergütung. Damit wird der hervorgehobenen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden als Ansprechpartner des Vorstands Rechnung getragen. Zudem ist er mit der Koordination der Aufsichtsratsarbeit in besonderer Weise befasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird hierbei maßgeblich durch den Stellvertreter unterstützt.

### (2) Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten aufgrund der besonderen Funktion und Aufgaben dieses Ausschusses einen Funktionszuschlag in Höhe von 7.500 €. Für die Mitgliedschaft in anderen Ausschüssen ist ein Funktionszuschlag in Höhe von 5.000 € vorgesehen.

### (3) Ausschussvorsitzende

Die Ausschussvorsitzenden erhalten mit Blick auf ihre besonderen Aufgaben bei der Ausschussarbeit jeweils den doppelten Betrag im Vergleich zu einem ordentlichen Ausschussmitglied.

## c. Sitzungsgeld

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Vergütungen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Aufsichtsrats in Höhe von 1.500 € pro Sitzung. Mitglieder von Ausschüssen erhalten für Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 €. Der Ausschussvorsitzende erhält für Ausschusssitzungen 1.000 €. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm das Sitzungsgeld nur einmal zu.

Weitere Vergütungsbestandteile werden nicht gewährt.

### Obergrenze

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aktuell ausschließlich aus festen Bestandteilen zusammen. Daher entfällt die Notwendigkeit, eine maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festzulegen.

### Fälligkeit

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt (§ 17 Abs. 4 der Satzung).

### Anteilige Mitgliedschaft

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit (§ 17 Abs. 6 der Satzung).

### Auslagenersatz

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (§ 17 Abs. 7 der Satzung).

### D&O-Versicherung

Zusätzliche Nebenleistungskomponente ist die Übernahme des rechnerischen Pro-Kopf-Anteils für die von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), in welche die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind (§ 17 Abs. 8 der Satzung).

### Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG werden zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen.

### Gewährte und zugeflossene Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder im Detail

#### Gewährte Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren 2024 und 2023

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Vergütungen gewährt (Zahlenangaben in T€):

	2024							
	Grund- vergütung *)	in %	Funktions- zuschlag für Ausschuss- tätigkeit	in %	Sitzungs- gelder	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vors.)	60	73 %	12	15 %	10	12 %	82	100%
Dr. Gottfried H. Dutiné (stv. Vors.)	45	64 %	15	21 %	10	14 %	70	100%
Andrea Bauer	30	45 %	23	35 %	13	20 %	66	100%
Florian Herger	30	54 %	14	25 %	12	21 %	56	100%
Andre Peckruhn	30	56 %	12	22 %	12	22 %	54	100%
Thorbjørn Ringkamp	30	67 %	5	11 %	10	22 %	45	100%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>225</b>		<b>81</b>		<b>67</b>		<b>373</b>	

\* gewährte Vergütung ohne Auslagenersatz

	2023							
	Grund- vergütung *)	in %	Funktions- zuschlag für Ausschuss- tätigkeit	in %	Sitzungs- gelder	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vors.)	60	72 %	12	14 %	11	13 %	83	100%
Dr. Gottfried H. Dutiné (stv. Vors.)	45	69 %	10	15 %	10	15 %	65	100%
Andrea Bauer	30	43 %	25	36 %	14	20 %	69	100%
Sebastian Reppegather (bis 31. August 23)	20	59 %	8	24 %	6	18 %	34	100%
Florian Herger (ab 29. September 23)	10	56 %	4	22 %	4	22 %	18	100%
Andre Peckruhn	30	56 %	13	24 %	11	20 %	54	100%
Thorbjørn Ringkamp	30	60 %	10	20 %	10	20 %	50	100%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>225</b>		<b>82</b>		<b>66</b>		<b>373</b>	

\* gewährte Vergütung ohne Auslagenersatz

Für den Ausschuss Personal und Organisationsentwicklung fand im Geschäftsjahr 2024 keine separate Ausschusssitzung statt. Die Herren Baumgartner, Herger und Ringkamp haben auf ihren Funktionszuschlag für den Ausschuss Personal und Organisationsentwicklung verzichtet. Frau Bauer erhält einen Funktionszuschlag von 5.000 €.

### Zugeflossene Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Vergütungen (Zahlenangaben in T€):

	Fixe Vergütung	in %	Auslagen-ersatz	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vorsitzender)	83	98 %	2	2 %	85	100 %
Dr. Gottfried H. Dutiné (stv. Vors.)	65	98 %	1	2 %	66	100 %
Florian Herger (seit 29. September 2023)	18	90 %	2	10 %	20	100 %
Andrea Bauer	69	99 %	1	1 %	70	100 %
Sebastian Reppegather (bis 31. August 2023)	34	100 %	0	0 %	34	100 %
Andre Peckruhn	55	100 %	0	0 %	55	100 %
Thorbjørn Ringkamp	49	100 %	0	0 %	49	100 %
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>373</b>		<b>6</b>		<b>379</b>	

### Vertikalvergleich Aufsichtsratsvergütung (gewährt) gegenüber dem Vorjahr (gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG)

Aufsichtsratsmitglied	2024 ggü. 2023	2023 ggü. 2022	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020
Peter Baumgartner (Vorsitzender)	-12%	12%	48%	n.a.
Dr. Gottfried H. Dutiné (stv. Vors.)	0%	23%	97%	n.a.
Andrea Bauer	-4%	13%	-13%	48%
Florian Herger (seit 29. September 2023)	211%	n.a.	n.a.	n.a.
Andre Peckruhn	0%	15%	15%	45%
Thorbjørn Ringkamp	-10%	11%	10%	45%

#### Ertragsentwicklung

Konzern-EBIT	-13%	-1%	30%	63%
HGB-Jahresüberschuss der technotrans SE	14%	-70%	135%	25%

#### Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis

Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften	5%	4%	0%	4%
--	----	----	----	----

Unterjährige Ein- und Austritte von Aufsichtsratsmitgliedern führen zu erheblichen Schwankungen beim Vertikalvergleich der Vergütung.

# Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die technotrans SE, Sassenberg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der technotrans SE, Sassenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Osnabrück, den 31. März 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Twelkemeier  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Philipp Bußmann  
Wirtschaftsprüfer

## II. Anhang zu Tagesordnungspunkt 9: Vergütungssystem des Vorstands der technotrans SE

# Vergütungssystem des Vorstands der technotrans SE

### I. Vorbemerkung

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre über die Billigung des Vergütungssystems des Vorstands. Das Vergütungssystem des Vorstands der technotrans SE wurde zuletzt am 7. Mai 2021 von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 83,2% der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt. Ungeachtet etwaiger Änderungen ist daher auf der Hauptversammlung 2025 erneut über das Vergütungssystem des Vorstands Beschluss zu fassen.

Der Aufsichtsrat hat allerdings die turnusgemäße Vorlage des Vergütungssystems zum Anlass genommen, das Vergütungssystem des Vorstands zu überarbeiten und für die kommenden Jahre weiterzuentwickeln. Der Aufsichtsrat hat die strategische Eignung des Vergütungssystems als grundsätzlich passend befunden, im Rahmen der Überarbeitung jedoch eine noch stärkere Ausrichtung der langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung an der Strategie sowie an den wesentlichen Steuerungsgrößen der Gesellschaft vorgenommen. Dazu wurde innerhalb der kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung das Erfolgsziel Earnings before Interest and Taxes („EBIT“) durch die EBIT-Marge und innerhalb der langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung das Erfolgsziel Return on Capital Employed („ROCE“) durch die Erfolgsziele EBIT und Free Cash Flow („FCF“) mit einer Gewichtung von jeweils 50% ersetzt. Zusätzlich hat der Aufsichtsrat die Maximalvergütung für den Vorstandsvorsitz von 850.000 EUR auf 990.000 EUR angehoben, um bei der Vergütung des Vorstandsvorsitzes eine höhere Flexibilität zu ermöglichen.

Der Aufsichtsrat hat das überarbeitete Vergütungssystem des Vorstands („Vergütungssystem 2026“) am 1. April 2025 beschlossen, welches vorbehaltlich der Billigung durch die Hauptversammlung zum 01. Januar 2026 in Kraft tritt.

## II. Strategische Grundsätze des Vergütungssystems des Vorstands

Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems 2026 orientiert sich der Aufsichtsrat an den folgenden Grundsätzen:

Nachhaltige  
und langfristig  
erfolgreiche  
Unternehmens-  
entwicklung

Das Vergütungssystem soll Anreize für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes der technotrans SE und eine erfolgreiche und erfolgsorientierte Unternehmensführung setzen. Damit leistet das Vergütungssystem einen Beitrag zur Förderung der Konzernstrategie, unter der sich die Unternehmensgruppe unter der Dachmarke technotrans in den kommenden Jahren hinsichtlich Profitabilität und Umsatz weiter steigern und in den Zielmärkten zusätzliches Wachstumspotential erschließen soll.

Pay for Performance

Die Vorstandsvergütung ist an klar messbare und strategierelevante Ziele gekoppelt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden entsprechend ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche und unter Berücksichtigung ihrer Leistung sowie dem Erfolg des gesamten Unternehmens vergütet. Zielsetzungen sind ambitioniert festgelegt und quantifizierbar ausgestaltet.

Durchgängigkeit

Die Vergütung des Vorstands sowie der Führungskräfte und weiterer Mitarbeiter berücksichtigt ähnliche Erfolgsziele und Zielsetzungen, was für eine konzernweit einheitliche Anreizwirkung sorgt.

Regulatorische  
Rahmenbedingungen

Das Vergütungssystem entspricht den Anforderungen des AktG und orientiert sich an den Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der aktuell gültigen Fassung.

Marktüblichkeit

Die Vergütungshöhen für den Vorstand werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Marktüblichkeit überprüft. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass den Vorstandsmitgliedern der technotrans SE ein attraktives und wettbewerbsfähiges Vergütungspaket geboten wird.

### III. Das Vergütungssystem des Vorstands im Überblick

#### Überblick zu den Änderungen des Vorstandsvergütungssystems

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Änderungen des Vergütungssystems 2026 im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem („Vergütungssystem 2021“):

Vergütungssystem 2021		Vergütungssystem 2026
<b>Feste Vergütung</b>		
Jährliches Festgehalt, das in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt wird	Grundvergütung	Jährliches Festgehalt, das in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt wird
Betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Zusage	Betriebliche Altersversorgung	Betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Zusage
Im Wesentlichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstwagen,</li> <li>• Unfallversicherung</li> <li>• D&amp;O-Versicherung</li> </ul>	Nebenleistungen	Im Wesentlichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstwagen,</li> <li>• Unfallversicherung</li> <li>• D&amp;O-Versicherung</li> </ul>
<b>Erfolgsabhängige Vergütung</b>		
Plantyp: Zielbonus Performance-Periode: 1 Jahr Erfolgsziel: EBIT (0 % - 200 %) Modifier (0,8 - 1,2) für individuelle und kollektive Ziele sowie ESG-Ziele Cap Auszahlung: 240 % des Zielbetrags	Short-Term Incentive (STI)	Plantyp: Zielbonus Performance-Periode: 1 Jahr Erfolgsziel: EBIT-Marge (0 % - 200 %) Modifier (0,8 - 1,2) für individuelle und kollektive Ziele sowie ESG-Ziele Cap Auszahlung: 240 % des Zielbetrags
Plantyp: Restricted Stock Plan (mit performance-basierter Zuteilung) Sperrfrist: 4 Jahre Erfolgsziel: ROCE (0 % - 150 %) Messung ROCE über 1 Jahr	Long-Term Incentive (LTI)	Plantyp: Restricted Stock Plan (mit performance-basierter Zuteilung) Sperrfrist: 4 Jahre Erfolgsziele (0 % - 150 %): <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 % EBIT</li> <li>• 50 % Free Cash Flow</li> </ul> Messung Erfolgsziele über 1 Jahr
<b>Weitere vertragliche Regelungen</b>		
Höchste Maximalvergütung: 850.000 EUR	Maximalvergütung	<b>Vorstandsvorsitz: 990.000 EUR</b> Ordentliche Vorstandsmitglieder: 850.000 EUR
Möglichkeit zur Reduzierung und Rückforderung der erfolgsabhängigen Vergütung bei wesentlichen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht, dienstvertragliche Pflichten oder wesentliche Handlungsgrundsätze („Compliance Malus und Clawback“) sowie Rückforderung der erfolgsabhängigen Vergütung im Falle von Auszahlungen auf Basis eines fehlerhaften Unternehmensabschlusses („Performance Clawback“)	Malus und Clawback	Möglichkeit zur Reduzierung und Rückforderung der erfolgsabhängigen Vergütung bei wesentlichen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht, dienstvertragliche Pflichten oder wesentliche Handlungsgrundsätze („Compliance Malus und Clawback“) sowie Rückforderung der erfolgsabhängigen Vergütung im Falle von Auszahlungen auf Basis eines fehlerhaften Unternehmensabschlusses („Performance Clawback“)
Anspruch auf einmalige Abfindungszahlung („Abfindungs-Cap“) bei Widerruf der Bestellung (außerordentliche Kündigung ohne wichtigen Grund).  Sonderregelungen für Vorstandsmitglieder, die noch kein volles Geschäftsjahr tätig waren oder deren Restlaufzeit des Dienstvertrags weniger als ein Jahr beträgt	Abfindungen	Anspruch auf einmalige Abfindungszahlung („Abfindungs-Cap“) bei Widerruf der Bestellung (außerordentliche Kündigung ohne wichtigen Grund).  Sonderregelungen für Vorstandsmitglieder, die noch kein volles Geschäftsjahr tätig waren oder deren Restlaufzeit des Dienstvertrags weniger als ein Jahr beträgt

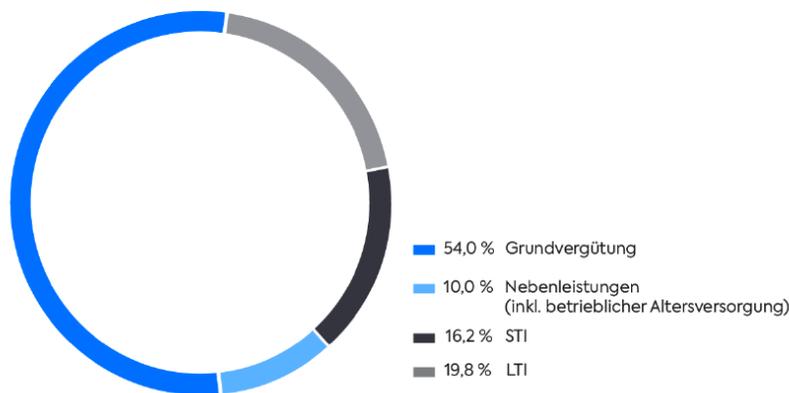
## Struktur der Zielvergütung

Die Vergütung des Vorstands der technotrans SE besteht aus nicht-erfolgsabhängigen (festen) und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen, welche in Summe die Gesamtvergütung des Vorstands ausmachen.

Die festen Vergütungsbestandteile bestehen aus einer Grundvergütung, Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung sowie Nebenleistungen. Die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung, dem Short-Term Incentive („STI“), und einer langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung, dem Long-Term Incentive („LTI“), zusammen.

Prozentual setzen sich die Vergütungsbestandteile unter Annahme einer Zielerreichung von 100 % wie folgt zusammen:

### Struktur der Vorstandsvergütung



Demnach stehen unter Annahme einer Zielerreichung von 100 % sowie ohne Berücksichtigung der Nebenleistungen (inkl. der betrieblichen Altersversorgung) die Grundvergütung und die erfolgsabhängige Vergütung im Verhältnis von circa 65/35 zueinander. Innerhalb der erfolgsabhängigen Vergütung steht der STI und LTI unter Annahme einer Zielerreichung von 100 % in einem Verhältnis von 45/55 zueinander. Je nach tatsächlicher Zielerreichung hinsichtlich der persönlichen Ziele und der Zielerreichung bei den Finanzkennzahlen können sich hiervon Abweichungen ergeben.

## IV. Das Vergütungssystem des Vorstands im Detail

### Feste Vergütungsbestandteile

#### Grundvergütung

Die Grundvergütung ist ein festes Jahresgehalt, das anteilig in zwölf gleichen, monatlichen Raten ausbezahlt wird. Es bemisst sich in der individuellen Höhe an den Verantwortungsbereichen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.

## Nebenleistungen

Die Vorstandsmitglieder erhalten Nebenleistungen, die insbesondere einen Dienstwagen, einen Unfallversicherungsschutz und einen Directors & Officers („D&O“)-Versicherungsschutz umfassen. Sie werden leistungsunabhängig gewährt und sollen die weiteren Vergütungsbestandteile in marktüblichem Umfang ergänzen.

## Betriebliche Altersversorgung

Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung werden den Vorstandsmitgliedern in Form einer beitragsorientierten Zusage gewährt.

## Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile

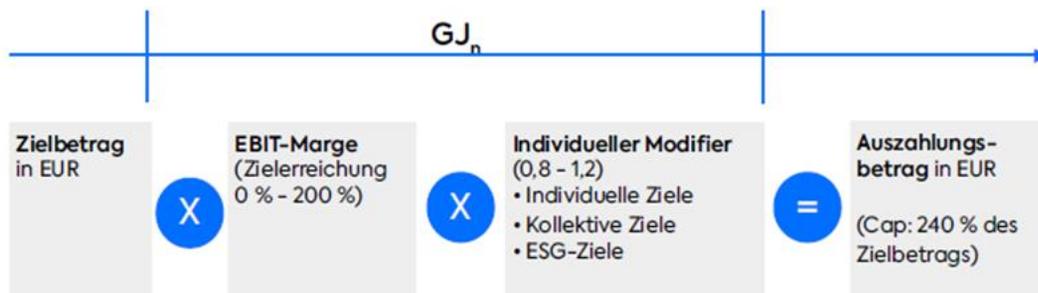
Mit der erfolgsabhängigen Vergütung sollen zusätzliche Anreize in Bezug auf den Gesamterfolg der Gesellschaft gesetzt und individuelle Leistungen honoriert werden. Beim STI sollen neben dem Unternehmenserfolg auch individuelle und kollektive Ziele des Vorstands gesetzt werden, um Anreize für den besonderen Erfolg in Einzelprojekten sowie als Gremium insgesamt zu setzen. Zudem können auch Ziele festgelegt werden, die einer Förderung von Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten dienen. Dadurch, dass der der LTI den STI auf Basis einer 100 %-Zielerreichung überwiegt, wird die langfristige nachhaltige Unternehmensentwicklung weiter gestärkt.

## Short-Term Incentive („STI“)

Der STI ist als Zielbonus mit einer Laufzeit („Performance-Periode“) von einem Jahr ausgestaltet. Der finale Auszahlungsbetrag des STI ist von der Zielerreichung des Erfolgsziels EBIT-Marge als eine der Kernsteuerungsgrößen des Konzerns sowie der Höhe des individuellen Modifiers abhängig. Der individuelle Modifier umfasst individuelle und kollektive Ziele für den Vorstand sowie ESG-Ziele und kann eine Bandbreite von 0,8 bis 1,2 haben.

Zur Berechnung des Auszahlungsbetrags wird der Zielbetrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds mit der Gesamtzielerreichung des STI multipliziert. Die Gesamtzielerreichung wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ermittelt und ergibt sich aus der Multiplikation der Zielerreichung der EBIT-Marge, welche zwischen 0 % und 200 % betragen kann, mit der Höhe des individuellen Modifiers. Der Auszahlungsbetrag ist auf 240 % des Zielbetrags des jeweiligen Vorstandsmitglieds begrenzt.

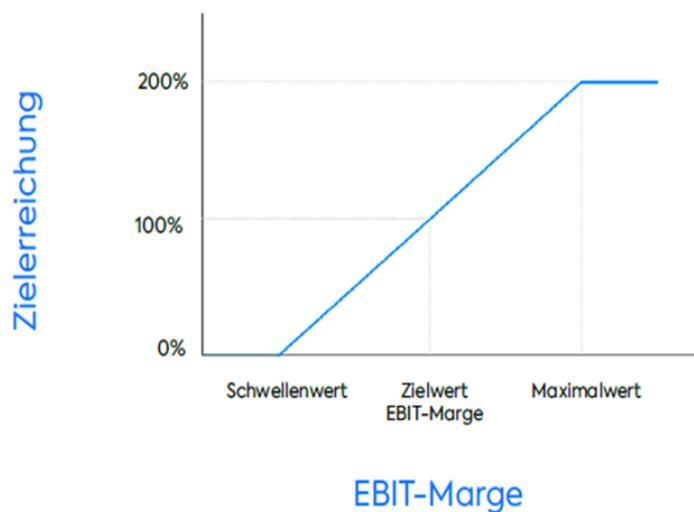
Die folgende Abbildung zeigt die grundlegende Funktionsweise des STI:



## EBIT-Marge

Der Zielwert für das Erfolgsziel Konzern-EBIT-Marge, welcher einer Zielerreichung von 100 % entspricht, wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgelegt. Ebenso definiert der Aufsichtsrat den Zielerreichungskorridor um den vom Aufsichtsrat für die Konzern-EBIT-Marge festgesetzten Zielwert. Liegt die erreichte Konzern-EBIT-Marge bei oder unterhalb des Schwellenwerts, entspricht dies einer Zielerreichung von 0 %. Liegt die erreichte Konzern-EBIT-Marge bei oder oberhalb des Maximalwerts, entspricht dies einer Zielerreichung von 200 %. Werte innerhalb dieses Korridors werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Die Zielerreichungskurve für die Konzern-EBIT-Marge gestaltet sich wie folgt:



## Individueller Modifier

Die individuellen und kollektiven Ziele für den Vorstand sowie die ESG-Ziele werden jährlich durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Inwieweit diese Ziele erreicht wurden, wird nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat beurteilt und festgestellt.

Die genauen Zielsetzungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Gesamtaufsichtsrats in Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern festgehalten. Maßgeblich für die Feststellung der Zielerreichungen ist der Konzernabschluss der technotrans SE für das jeweilige Geschäftsjahr. Die Erfolgsziele und ihre Zielsetzungen werden nachträglich inklusive der Zielerreichungen für das jeweilige Geschäftsjahr im Vergütungsbericht offengelegt und erläutert.

## Long-Term Incentive („LTI“)

Der LTI ist als Restricted Stock Plan mit einer Sperrfrist von vier Jahren ausgestaltet. Die Zuteilung erfolgt performance-basiert, d.h. der in Aktien zu investierende Betrag ist abhängig von Erfolgszielen, die im Geschäftsjahr der Zuteilung des LTI gemessen werden. Als Erfolgsziele für den LTI werden das Konzern-EBIT und der Konzern-Free Cash Flow mit einer Gewichtung von jeweils 50 % herangezogen. Das Konzern-EBIT ist zentrale Steuerungsgröße der technotrans Gruppe. Über die ergänzende Berücksichtigung des Free Cash Flow im LTI soll ausreichend finanzielle

Flexibilität für die Umsetzung der Wachstumsziele der technotrans Gruppe gewährleistet werden.

Zur Berechnung des in Aktien zu investierenden Betrags wird der Zielbetrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds mit der Gesamtzielerreichung des LTI multipliziert. Die Gesamtzielerreichung wird nach Ablauf des jeweiligen Zuteilungsjahres ermittelt und ergibt sich aus der gewichteten Summe der Zielerreichungen der Erfolgsziele, die zwischen 0 % und 150 % betragen können. Der zu investierende Betrag ist auf 150 % des Zielbetrags des jeweiligen Vorstandsmitglieds begrenzt.

Nach Feststellung des zu investierenden Betrags ist dieser in Aktien der technotrans SE zu investieren („Eigeninvestment in Aktien“) und über eine Sperrfrist von vier Jahren zu halten. Die Sperrfrist beginnt demnach im Geschäftsjahr nach Zuteilung des LTI. Nach Ablauf der Sperrfrist stehen die Aktien dem jeweiligen Vorstandsmitglied zur freien Verfügung.

Bei dem zu investierenden Betrag handelt es sich um den Nettobetrag nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

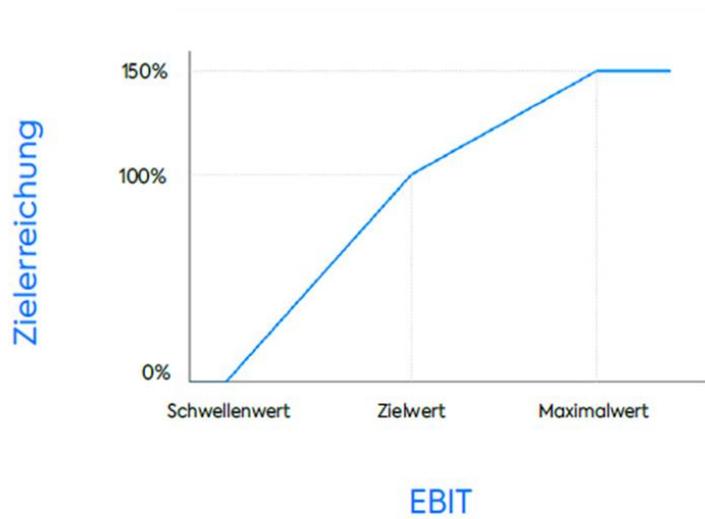
Die folgende Abbildung zeigt die grundlegende Funktionsweise des LTI:



### EBIT

Der Zielwert für das Erfolgsziel Konzern-EBIT, welcher einer Zielerreichung von 100 % entspricht, wird zu Beginn des Geschäftsjahres der Zuteilung vom Aufsichtsrat festgelegt. Abhängig vom Zielwert werden der Schwellen- sowie der Maximalwert definiert. Liegt das erreichte Konzern-EBIT bei oder unterhalb des Schwellenwerts, entspricht dies einer Zielerreichung von 0 %. Liegt das erreichte Konzern-EBIT bei oder oberhalb des Maximalwerts, entspricht dies einer Zielerreichung von 150 %. Werte innerhalb dieses Korridors werden durch lineare Interpolation ermittelt.

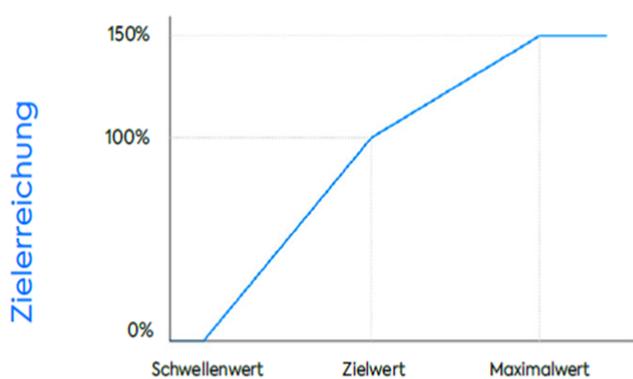
Die Zielerreichungskurve des Konzern-EBIT gestaltet sich wie folgt:



### Free Cash Flow

Der Zielwert für das Erfolgsziel Free Cash Flow, welcher einer Zielerreichung von 100 % entspricht, wird zu Beginn des Geschäftsjahres der Zuteilung vom Aufsichtsrat festgelegt. Abhängig vom Zielwert werden der Schwellen- sowie der Maximalwert definiert. Liegt der erreichte Free Cash Flow bei oder unterhalb des Schwellenwerts, entspricht dies einer Zielerreichung von 0 %. Liegt der erreichte Free Cash Flow bei oder oberhalb des Maximalwerts, entspricht dies einer Zielerreichung von 150 %. Werte innerhalb dieses Korridors werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Die Zielerreichungskurve des Free Cash Flow gestaltet sich wie folgt:



### Free Cash Flow

Die genauen Zielsetzungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Gesamtaufsichtsrats in Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern festgehalten. Maßgeblich für die Feststellung der Zielerreichungen ist der Konzernabschluss der

technotrans SE für das jeweilige Geschäftsjahr der Zuteilung. Die Zielsetzungen der Erfolgsziele werden inklusive der Zielerreichungen im Vergütungsbericht offengelegt und erläutert.

#### Malus und Clawback

Darüber hinaus enthalten die Vorstandsdiensverträge Regelungen, wonach bei wesentlichen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht sowie gegen dienstvertragliche Pflichten oder wesentliche Handlungsgrundsätze die noch nicht ausbezahlte erfolgsabhängige Vergütung (STI und LTI), welche für das Geschäftsjahr, in dem der Verstoß erfolgt, gewährt wurde, teilweise oder vollständig auf null reduziert werden kann („Compliance Malus“). In diesen Fällen ist auch die Möglichkeit zur Rückforderung der bereits ausbezahlten erfolgsabhängigen Vergütung (STI und LTI) vertraglich vorgesehen („Compliance Clawback“).

Darüber hinaus bestehen Rückforderungsmöglichkeiten, wenn die erfolgsabhängige Vergütung (STI und LTI) aufgrund eines fehlerhaften Unternehmensabschlusses falsch berechnet wurde und ein korrigierter testierter Unternehmensabschluss zu einem anderen Zahlungsbetrag führt („Performance Clawback“).

#### Maximalvergütung

Gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG ist vom Aufsichtsrat eine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder festzulegen. Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung aller Vergütungsbestandteile eine Maximalvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder in Abhängigkeit ihrer Aufgaben und der daran anknüpfenden Vergütungszusammensetzung festgelegt. Die Maximalvergütung beträgt 990.000 EUR für den Vorstandsvorsitz / Vorstandssprecher und 850.000 EUR für Ordentliche Vorstandsmitglieder. Hierbei kommt es nicht auf die tatsächlich zugeflossenen Zahlungen, sondern auf die während eines Kalenderjahres entstandenen Ansprüche an. Kommt es zu einer rechnerischen Überschreitung, so entfallen Ansprüche des Vorstandsmitglieds (ganz oder anteilig) zunächst in Bezug auf den LTI, den STI und sodann erforderlichenfalls in Bezug auf die Festvergütung. Der Entfall ist ersatzlos und erfolgt nur in dem Umfang, bis die Maximalvergütung erreicht wird.

#### V. Vertragslaufzeiten und Zusagen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit

Der Aufsichtsrat beachtet bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie bei der Dauer der Vorstandsverträge die aktienrechtlichen Vorgaben des § 84 AktG und die Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Bei erstmaliger Bestellung zum Vorstandsmitglied betragen die Bestelldauer sowie die Dauer des Dienstvertrags in der Regel drei Jahre. Bei Wiederbestellungen bzw. bei einer Verlängerung der Amtszeit beträgt die Höchstdauer des Vorstandsdiensvertrags fünf Jahre.

Die grundsätzliche Laufzeit der entsprechenden Vergütungsregelungen in den Dienstverträgen entspricht dabei der Laufzeit der Verträge bzw. der Bestelldauer. Innerhalb der jeweiligen Zeiträume können bei Bedarf, z. B. aufgrund gesetzlicher Änderungen, die Vereinbarungen zur Vergütung im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden.

### Sonderregelungen für die Beendigung der Vorstandstätigkeit

Endet der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, verfallen sämtliche Ansprüche auf Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütung (STI und LTI), soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht bereits fällig und zahlbar waren.

Wird die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, ohne dass die Gesellschaft den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, so tritt an die Stelle der für die restliche Laufzeit noch zustehenden Ansprüche ein Anspruch auf eine einmalige Abfindungszahlung („Abfindungs-Cap“). Die Abfindungszahlung beläuft sich maximal auf die Höhe der dem Vorstandsmitglied im letzten Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossenen Gesamtvergütung.

Sonderregelungen gelten für die Fälle, in denen das Vorstandsmitglied noch kein volles Geschäftsjahr tätig war oder die Restlaufzeit des Vorstandsdienstvertrags weniger als ein Jahr beträgt. Ebenso werden mit den Vorstandsmitgliedern Sonderregelungen vereinbart, soweit die Bestellung aufgrund einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung an der Ausübung des Dienstes widerrufen wird.

### VI. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung der Vorstandsvergütung

Gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG wird das Vergütungssystem bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht, wird spätestens auf der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt.

Die Vorstandsvergütung wird gemäß § 87 Abs. 1 AktG vom Aufsichtsrat festgesetzt. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig das Vergütungssystem und die individuellen vertraglichen Vereinbarungen. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat externe Beratung hinzuziehen, bei deren Mandatierung auf Unabhängigkeit geachtet wird.

Ebenso werden die Ausgestaltung und die Höhe der Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat durch die individuellen Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie durch Zielvereinbarungen festgelegt. Das Vergütungssystem des Vorstands orientiert sich hierfür an verschiedenen Parametern, u. a. der Größe der technotrans SE und der technotrans Gruppe, dem wirtschaftlichen Umfeld sowohl in regionaler als auch wettbewerblicher Sicht, an der Komplexität der Vorstandstätigkeit und der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften sowie an der Leistung des Gesamtvorstands und der Erfahrung und Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds. Darüber hinaus wird die Höhe der Vorstandsvergütung im Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und weiterer relevanter Mitarbeitergruppen betrachtet. Dabei wird insbesondere die Vergütung in der zeitlichen Entwicklung betrachtet.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten

Im Hinblick auf die Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte sind die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet, jegliche Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. In diesem Fall nehmen die Aufsichtsratsmitglieder nicht an den Beschlussfassungen zu den betreffenden Tagesordnungspunkten teil.

### Vorübergehende Abweichung vom Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 2 S. 2 AktG

Im Falle außergewöhnlicher Entwicklungen und im Einklang mit § 87a Abs. 2 S. 2 AktG kann von einzelnen Bestandteilen des Vergütungssystems vorübergehend abgewichen werden, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Auch im Falle einer Abweichung muss die Vergütung weiterhin an der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der technotrans SE ausgerichtet sein. Eine vorübergehende Abweichung vom Vergütungssystem ist nur durch einen entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss möglich.

Eine vorübergehende Abweichung vom Vergütungssystem ist in Bezug auf die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungsbestandteile sowie der Vergütungsstruktur möglich. Kann die Anreizwirkung der Vergütung durch eine Anpassung der bestehenden Vergütungsbestandteile nicht angemessen wiederhergestellt werden, ist der Aufsichtsrat berechtigt, vorübergehend zusätzliche Vergütungsbestandteile zu gewähren oder einzelne Vergütungsbestandteile durch andere Vergütungsbestandteile zu ersetzen. Im Falle einer vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem werden im Vergütungsbericht des betreffenden Geschäftsjahres Angaben zu den Abweichungen, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und zu den konkreten Bestandteilen des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde, gemacht.

### III. Anhang zu Tagesordnungspunkt 10: Vergütungssystem des Aufsichtsrats der technotrans SE und Synopsis der Satzungsänderung

# Vergütungssystem des Aufsichtsrats der technotrans SE

## I. Vorbemerkung

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) ist bei börsennotierten Gesellschaften im Falle einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der technotrans SE wurde zuletzt der Hauptversammlung am 07. Mai 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 96,6 % der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist damit der Hauptversammlung 2025 erneut zur Billigung vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit soll das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat vereinfacht werden. Zudem soll den gestiegenen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses Rechnung getragen werden. Daher werden der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 die folgenden Anpassungen der Aufsichtsratsvergütung der technotrans SE vorgeschlagen, die ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden sollen:

- Das Sitzungsgeld für Plenums- und Ausschusssitzungen wird zur Vereinfachung des Vergütungssystems abgeschafft.
- Die Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von EUR 30.000 p.a. auf EUR 40.000 p.a. erhöht.
- Die Vergütung für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird von EUR 7.500 p.a. auf EUR 10.000 p.a. und für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von EUR 15.000 p.a. auf EUR 20.000 p.a. erhöht.

## II. Grundzüge des Vergütungssystems des Aufsichtsrats

In seiner Funktion als unabhängiges Kontrollorgan überwacht und berät der Aufsichtsrat der technotrans SE den Vorstand der Gesellschaft bei der Unternehmensführung. Er setzt sich gemäß der Satzung und der gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmern und der Gesellschaft im Rahmen des Formwechsels der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) aus Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern zusammen. Effektives Handeln dieses Organs setzt die bestmögliche Ausfüllung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Kompetenzprofils

und Zielkatalogs für seine Zusammensetzung voraus. Für die Gewinnung geeigneter Aufsichtsratsmitglieder spielt auch die Vergütung eine wesentliche Rolle. Sie soll gemäß § 113 Abs. 1 AktG sowie Grundsatz 25 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 28. April 2022 in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zur Lage der Gesellschaft stehen. Darüber hinaus soll im Interesse der Gesellschaft sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der technotrans SE wettbewerbsfähig ist, um geeignete Kandidaten für diese Tätigkeit zu finden und halten zu können.

Entsprechend der Anregung des DCGK in Ziffer G.18 Satz 1 und den Empfehlungen zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater besteht die Aufsichtsratsvergütung der technotrans SE ausschließlich aus einer Festvergütung. Dem höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Mitglieder in einem Ausschuss wird im Einklang mit der Empfehlung G.17 des DCGK Rechnung getragen. Mit dieser Vergütung wird im Interesse der Gesellschaft die Basis für eine kontinuierliche Überwachung und Begleitung des Vorstands gewährleistet, ohne diese von externen Faktoren oder spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen der technotrans Gruppe abhängig zu machen.

Die ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach dem neuen System eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweifache (EUR 80.000) und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache (EUR 60.000) der festen jährlichen Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds. Zusätzlich zur festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses jährlich EUR 10.000 und die Mitglieder übriger Ausschüsse EUR 5.000. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten jeweils das Zweifache eines Ausschussmitglieds (EUR 20.000 für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und EUR 10.000 für den Vorsitzenden übriger Ausschüsse).

Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder		
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Ordentliches Aufsichtsratsmitglied
EUR 80.000	EUR 60.000	EUR 40.000

Zusätzliche Vergütung für eine Ausschussmitgliedschaft			
Vorsitzender des Prüfungsausschusses	Mitglied des Prüfungsausschusses	Vorsitzender übriger Ausschüsse	Mitglied übriger Ausschüsse
EUR 20.000	EUR 10.000	EUR 10.000	EUR 5.000

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweilige ablaufende Geschäftsjahr beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht ganzjährig dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit.

Ferner erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer. Außerdem werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in die von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen, für welche die Gesellschaft den Pro-Kopf-Anteil der Aufsichtsratsmitglieder übernimmt.

### III. Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats der technotrans SE ist derzeit in § 17 der Satzung geregelt.

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats im Falle einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Regelungen der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung ändern. Die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufsichtsratsvergütung wird fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit etwaigen neuen gesetzlichen Vorgaben, den Empfehlungen und Anregungen des DCGK in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Erwartungen des Kapitalmarkts geprüft.

Bei der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung wird regelmäßig auch die Angemessenheit der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft betrachtet. Zudem kann ein Marktvergleich der Vergütung des Aufsichtsrats mit Unternehmen, die hinsichtlich der Kriterien Land, Größe und wirtschaftliche Lage mit der technotrans SE vergleichbar sind, vorgenommen werden. Hierbei kann ein externes und unabhängiges Beratungsunternehmen zur Unterstützung hinzugezogen werden. Anpassungen der Aufsichtsratsvergütung werden der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat vorgeschlagen.

### IV. Satzungsregelung

Der Aufsichtsrat und Vorstand der technotrans SE schlagen daher vor, § 17 der Satzung der technotrans SE wie folgt zu ändern, wobei erstmals die neuen Vergütungsregelungen auf die Aufsichtsratsvergütung für das zum 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind:

„§ 17 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eininhalbfachen Betrag der festen Vergütung.
- (2) Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 5.000,00 jährlich; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 10.000,00 jährlich. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag.
- (3) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Absätzen 1 und 2 ist fällig und zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.

- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (5) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (6) Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den rechnerischen Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) aufgewendet wird.“

# Synopse zu der unter TOP 10 vorgeschlagenen Satzungsänderung

Ursprungsfassung	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</p>
<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00, zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von <u>EUR 40.000,00</u>. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung.</p>
<p>(2) Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 5.000,00; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 7.500,00. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag.</p>	<p>(2) Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 5.000,00 <u>jährlich</u>; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils <u>EUR 10.000,00 jährlich</u>. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag.</p>
<p>(3) Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00. Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jede Ausschusssitzung (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte des Sitzungsgelds gemäß Satz 2 für die Teilnahme an Sitzungen, die er</p>	<p><i>ENTFÄLLT</i></p>

<p>leitet. Nimmt ein Aufsichtsrat an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm ein Sitzungsgeld nur einmal zu.</p>	
<p>(4) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 ist fällig und zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.</p>	<p><i>KÜNFTIG ABSATZ 3 IN FOLGENDER FASSUNG:</i></p> <p><b>(3)</b> Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Absätzen 1 <u>und 2</u> ist fällig und zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.</p>
<p>(5) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss eine oder mehrere langfristige variable Vergütungskomponenten für den Aufsichtsrat beschließen, die zur Vergütung laut Satzung hinzutreten. Beschließt die Hauptversammlung die Gewährung einer solchen Vergütungskomponente, so ist von ihr zugleich eine betragsmäßige Höchstgrenze (Maximalvergütung) für die Gesamtvergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds festzulegen.</p>	<p><i>ENTFÄLLT</i></p>
<p>(6) Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Absätzen 1 bis 3 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit; dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.</p>	<p><i>KÜNFTIG ABSATZ 4 IN FOLGENDER FASSUNG:</i></p> <p><b>(4) Aufsichtsratsmitglieder</b>, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß <u>den</u> Absätzen 1 <u>und 2</u> pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.</p>
<p>(7) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.</p>	<p><i>KÜNFTIG ABSATZ 5</i></p>
<p>(8) Bestandteil der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist darüber hinaus der rechnerische Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&amp;O-Versicherung) aufgewendet wird.</p>	<p><i>KÜNFTIG ABSATZ 6 IN FOLGENDER FASSUNG:</i></p> <p><b>(6) Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den rechnerischen</b> Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&amp;O-Versicherung) aufgewendet wird.</p>

# Abschnitt C

## Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

### I. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

#### 1. Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die nach den nachfolgend beschriebenen Vorgaben im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens am **Freitag, den 09. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ)**, bei der Gesellschaft entsprechend den nachstehenden Bedingungen eingegangen ist.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe des vollständigen Namens und der Aktionärsnummer über einen der folgenden Kontaktwege zugehen:

**technotrans SE**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Für die elektronische Anmeldung über das Aktionärsportal im Internet benötigen die Aktionäre neben ihrer Aktionärsnummer einen Zugangscode, den sie mit den Anmeldeunterlagen erhalten. Dies ermöglicht ihnen die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsbereichs (Aktionärsportal) und damit auch die Stimmabgabe im Vorfeld der Hauptversammlung.

Aktionäre, die erst nach **Freitag, dem 25. April 2025, 0:00 Uhr (MESZ)**, im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Anmeldeunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladung auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft abrufen [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung).

Aktionäre, die keine Anmeldeunterlagen erhalten haben, haben die Möglichkeit, sich unter Nennung des Namens, der vollständigen Adresse und der Aktionärsnummer formlos in Textform unter Geltung der genannten Fristen zur Hauptversammlung anzumelden. Diese Anmeldung ist an folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten:

**technotrans SE**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte), die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, die Bevollmächtigung Dritter und die Briefwahl können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

## 2. Umschreibungsstopp

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit von Samstag, dem 10. Mai 2025, 0:00 Uhr (MESZ), bis Freitag, den 16. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes *Technical Record Date*) für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der Hauptversammlung ist mithin **Freitag, der 09. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Technical Record Dates weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig vor dem vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

## II. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

### 1. Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) oder in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich **Donnerstag, 15. Mai 2025, 18:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden.

**technotrans SE**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung kann das den Anmeldeunterlagen beigefügte Formular verwendet werden.

Darüber hinaus ist die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter am Ort der Hauptversammlung am **16. Mai 2025** möglich.

Die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Soll ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen sie zwingend Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder widersprüchlich ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen und zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen. Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen sind bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten jeweils auf gleichem Wege möglich.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung).

## 2. Andere Bevollmächtigungen (Aktionärsvereinigungen, Intermediäre, etc.)

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch andere Bevollmächtigte, z.B. durch den depotführenden Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung nach vorstehenden Bedingungen Sorge zu tragen. Ein Vollmachtsformular, das die Aktionäre zur Bevollmächtigung verwenden können, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung frist- und formgemäß Vollmacht erteilen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater, noch eine Aktionärsvereinigung, noch ein sonstiger von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- in Textform oder elektronisch über das Aktionärsportal jeweils gegenüber der Gesellschaft, oder
- in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform) zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung von Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellten sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG. Nach dieser Vorschrift muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Die betreffenden Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Bevollmächtigten rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der

Bevollmächtigung abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Sinne von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 67a Abs. 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstige von Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG Gleichgestellte.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 53 SE-VO i.V.m. § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG und § 19 Abs. 3 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zurückzuweisen.

Vollmachten können entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) oder in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich **Donnerstag, 15. Mai 2025, 18:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden. Hierzu kann auch das den Anmeldeunterlagen beigegefügte Formular verwendet werden.

**technotrans SE**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Schließlich kann auch eine Bevollmächtigung Dritter vor Ort am Tag der Hauptversammlung erfolgen.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung).

### III. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen auch durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann entweder über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) oder schriftlich oder in Textform erfolgen und muss bis einschließlich **Donnerstag, 15. Mai 2025, 18:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter folgender Adresse eingegangen sein:

**technotrans SE**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Für die Briefwahl kann auch das den Anmeldeunterlagen beigefügte Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise zur Briefwahl finden die Aktionäre in den Anmeldeunterlagen sowie auf der vorstehend genannten Internetseite.

## Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das Aktionärsportal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212)) durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1.) elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal, (2.) gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212), (3.) per E-Mail und (4.) per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend bevollmächtigt und angewiesen.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt auszuüben. Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 und Tagesordnungspunkt 10 haben verbindlichen Charakter. Die Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 haben empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen

oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

## IV. Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandes werden live im Internet unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) übertragen. Die Übertragung wird für die Debatte unterbrochen und anschließend mit dem Verlauf der Abstimmungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse abgeschlossen.

## V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 6.907.665,00, eingeteilt in 6.907.665 teilnahme- und stimmberechtigte Stückaktien. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

## VI. Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

### 1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung (Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht 345.384 Stückaktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der o.g. Mindestanzahl an Aktien sind und dass sie diese bei der Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 70 AktG zu beachten. § 121 Abs. 7 AktG ist gemäß Art. 56 Satz 2 SE-VO auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf von **Dienstag, dem 15. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer, auf folgendem Kontaktweg zugehen:

**technotrans SE**  
– Investor Relations –  
Robert-Linnemann-Straße 17  
48336 Sassenberg  
oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB per E-Mail an:  
[hv2025@technotrans.de](mailto:hv2025@technotrans.de)

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit dies nicht bereits mit der

Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt. Solchen Ergänzungsverlangen beiliegende Beschlussvorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## 2. [Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126 Abs. 1 und 4, 127 AktG](#)

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellt oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgenden Kontaktwegen an die Gesellschaft zu übermitteln:

**technotrans SE**  
- Investor Relations –  
Robert-Linnemann-Straße 17  
48336 Sassenberg  
E-Mail: [hv2025@technotrans.de](mailto:hv2025@technotrans.de)

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf von **Donnerstag, dem 1. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) veröffentlichen.

Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

## 3. [Auskunftsrecht des Aktionärs](#)

Jedem Aktionär ist gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

## 4. [Weitergehende Erläuterungen](#)

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich im Internet unter der Internetadresse [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung)

## 5. [Stimmbestätigung / Nachweis der Stimmzählung \(Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 118 Abs. 1, 129 Abs. 5 AktG\)](#)

Nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung

des Stimmrechts oder bei Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) dem Abgebenden der Zugang der abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Absatz 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 5 S. 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 S. 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Eine solche Bestätigung kann über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter folgender Internetseite bis **Montag, den 16. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, elektronisch abgerufen werden: [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung).

## 6. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt C „Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

## 7. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere zu Tagesordnungspunkt 1, werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufungsunterlage auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit.

Die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, können ebenfalls im Internet unter [www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

## 8. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene

Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren personenbezogene Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse [hv2025@technotrans.de](mailto:hv2025@technotrans.de) oder über den folgenden Kontaktweg geltend gemacht werden:

**technotrans SE**  
- Investor Relations -  
Robert-Linnemann-Straße 17  
48336 Sassenberg

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art.77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom **07. April 2025** veröffentlicht.

Sassenberg, im April 2025

**technotrans SE**  
Der Vorstand

Hinweis: Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.



# Anreise

Einlass: ab 9:00 Uhr

## Anreise mit dem Auto

Adressen für Ihr Navigationssystem:

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland  
Albersloher Weg 32  
48155 Münster

### P1 (Nord)

Lippstädter Str. 1  
48155 Münster

### P3 (Stadthaus III)

Kiesekamps Mühle  
48155 Münster



## Anreise mit der Bahn

Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland liegt 15 Gehminuten vom Hauptbahnhof Münster entfernt. Bitte benutzen Sie den Ausgang Bremer Platz und folgen dann dem Straßenverlauf nach rechts immer geradeaus über die Kreuzung Hansaring/Hafenstraße.

## ÖPNV Anbindung in Münster

Drei Buslinien (6,8 und 17) verbinden das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland mit dem Hauptbahnhof und der Innenstadt. Ausstieg „Messe und Congress Centrum Halle Münsterland/Stadthaus 3“ (Linie 17: „Stadwerke/Cineplex“).

Weitere Informationen:

<https://www.mcc-halle-muensterland.de/de/anreise/>

# Finanzkalender

<b>Veröffentlichung</b>	<b>Datum</b>
Quartalsmitteilung 1-3/2025	6. Mai 2025
Halbjahresfinanzbericht 2025	13. August 2025
Quartalsmitteilung 1-9/2025	18. November 2025

<b>Veranstaltungen</b>	
Hauptversammlung	16. Mai 2025
HIT - Hamburger Investorentage	28. August 2025
Deutsches Eigenkapitalforum	24. – 25. November 2025

---

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen finden auf unserer Internetseite unter folgender Adresse: [www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender](http://www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender)

# Kontakt



**Frank Dernesch**

Leiter Investor Relations & Treasury

Telefon: +49 (0)2583-301-1868

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: [frank.dernesch@technotrans.de](mailto:frank.dernesch@technotrans.de)

# Allgemeine Anfragen

**technotrans SE**

Robert-Linnemann-Straße 17  
48336 Sassenberg

Telefon: +49 (0)2583-301-1000

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: [info@technotrans.de](mailto:info@technotrans.de)

# Kennzahlen des technotrans Konzerns (IFRS)

		Veränderung zum Vorjahr	2024	2023	2022	2021	2020
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>T€</b>	-9,2 %	<b>238.076</b>	<b>262.116</b>	<b>238.218</b>	<b>211.102</b>	<b>190.454</b>
davon Technology	T€	-11,0 %	177.652	199.590	180.203	156.890	141.916
davon Services	T€	-3,4 %	60.424	62.526	58.015	54.212	48.538
<b>EBITDA</b>	<b>T€</b>	-9,4 %	<b>19.194</b>	<b>21.185</b>	<b>21.107</b>	<b>18.069</b>	<b>13.849</b>
EBITDA-Marge	%		8,1	8,1	8,9	8,6	7,3
<b>EBIT</b>	<b>T€</b>	-13,0 %	<b>12.332</b>	<b>14.178</b>	<b>14.329</b>	<b>11.030</b>	<b>6.780</b>
EBIT-Marge	%		5,2	5,4	6,0	5,2	3,6
<b>Jahresergebnis<sup>1</sup></b>	<b>T€</b>	-14,3 %	<b>7.318</b>	<b>8.535</b>	<b>8.900</b>	<b>7.020</b>	<b>4.956</b>
in Prozent vom Umsatz	%		3,1	3,3	3,7	3,3	2,6
<b>ROCE</b>	<b>%</b>		<b>11,8</b>	<b>13,3</b>	<b>13,3</b>	<b>12,5</b>	<b>7,8</b>
Ergebnis je Aktie	€		1,06	1,24	1,29	1,02	0,72
Dividende <sup>2</sup>	€	-14,5 %	0,53	0,62	0,64	0,51	0,36
Bilanzsumme	T€	-4,7 %	162.457	170.418	162.715	147.197	148.117
<b>Eigenkapital</b>	<b>T€</b>	3,2 %	<b>98.361</b>	<b>95.283</b>	<b>91.070</b>	<b>84.776</b>	<b>79.418</b>
Eigenkapitalquote	%		60,5	55,9	56,0	57,6	53,6
Eigenkapitalrentabilität <sup>3</sup>	%		7,4	9,0	9,8	8,3	6,2
<b>Nettoverschuldung<sup>4</sup></b>	<b>T€</b>	-10,4 %	<b>18.548</b>	<b>20.690</b>	<b>25.957</b>	<b>15.344</b>	<b>21.539</b>
<b>Net Working Capital Ratio<sup>5</sup></b>	<b>%</b>		<b>25,7</b>	<b>23,6</b>	<b>26,6</b>	<b>20,6</b>	<b>21,0</b>
<b>Free Cashflow<sup>6</sup></b>	<b>T€</b>	-33,5 %	<b>8.520</b>	<b>12.809</b>	<b>-3.738</b>	<b>9.955</b>	<b>3.915</b>
Mitarbeiter (Bilanzstichtag)		-5,3 %	1.514	1.598	1.500	1.433	1.409
Mitarbeiter (FTE)	Ø	-3,4 %	1.319	1.365	1.275	1.247	1.263
Personalaufwand	T€	-0,9 %	92.028	92.823	84.504	84.504	78.750
in Prozent vom Umsatz	%		38,7	35,4	35,5	37,3	39,8
Umsatz pro Mitarbeiter (FTE)	T€	-6,0 %	180	192	187	169	151
im Umlauf befindliche Aktien am Jahresende			6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665
Höchster Kurs <sup>7</sup>	€		22,30	29,20	29,50	31,95	28,65
Niedrigster Kurs <sup>7</sup>	€		14,00	15,90	21,55	23,90	10,14

<sup>1</sup>Jahresergebnis:

<sup>2</sup>Dividende:

<sup>3</sup>Eigenkapitalrentabilität:

<sup>4</sup>Nettoverschuldung:

<sup>5</sup>Net Working Capital Ratio:

<sup>6</sup>Free Cashflow:

<sup>7</sup>Xetra-Schlusskurs

Ergebnisanteil der Aktionäre der technotrans SE

Vorschlag an die Hauptversammlung

Jahresergebnis/Eigenkapital der Aktionäre der technotrans SE

zinstragende Finanzverbindlichkeiten (inklusive Leasingverbindlichkeiten

gemäß IFRS 16) ./ . liquide Mittel

Net Working Capital/umsatzerlöse

Nettozahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit

+ für Investitionen eingesetzte Nettozahlungsmittel laut Kapitalflussrechnung

